



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen
Ggf. Standort	./.

<b>Studiengang 01</b>	Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7 (30 ECTS-Punkte werden dabei für den erfolgreichen Abschluss der pflegerischen Erstausbildung auf das Studium angerechnet)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester (der im Zuge der Akkreditierung reformierte Studiengang wird erstmals ab dem 01.03.2022 angeboten)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	38,5*	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	25,3**	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:	*Sommersemester 2013 - Sommersemester 2020 **Sommersemester 2013 - Sommersemester 2015	

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	
Akkreditierungsbericht vom	08.11.2021

<b>Studiengang 02</b>	Konsekutiver Masterstudiengang „Pflegepädagogik“	
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Sommersemester 2022 (01.03.2022)	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	5
Studiengang 01: BA „Pflegepädagogik“.....	5
Studiengang 02: MA „Pflegepädagogik“ .....	5
<i>Kurzprofil der Studiengänge</i> .....	6
Studiengang 01: BA „Pflegepädagogik“.....	6
Studiengang 02: MA „Pflegepädagogik“ .....	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtenden-Gremiums</i> .....	9
Studiengang 01.....	9
Studiengang 02.....	9
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	10
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	10
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	11
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	12
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	12
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	13
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	14
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>15</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	19
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	19
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	24
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	26
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	29
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	31
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	33
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	35
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	35
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	35
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO) .....	37

Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	37
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	40
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .....	42
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	42
<b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>	<b>42</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	42
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	43
3.3 <i>Gutachterinnen- und Gutachter-Gremium</i> .....	43
<b>4 Datenblatt .....</b>	<b>43</b>
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i> .....	43
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	45
<b>5 Glossar .....</b>	<b>46</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Studiengang 01: BA „Pflegepädagogik“**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtenden-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Studiengang 02: MA „Pflegepädagogik“**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtenden-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## **Kurzprofil der Studiengänge**

Die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen ging in ihrer heutigen Form aus der im Jahr 2008 vollzogenen Fusion zwischen der Evangelischen Fachhochschule Ludwigshafen und der Hochschule für Wirtschaft Ludwigshafen hervor. Zum 01.01.2019 erfolgte die Umbenennung in „Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“. Insgesamt sind ca. 4.800 Studierende (Stand: Wintersemester 2020/2021) eingeschrieben. Das Studienangebot umfasst derzeit 44 Studiengänge mit den Schwerpunkten Betriebswirtschaftslehre sowie Sozial- und Gesundheitswesen. Der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen, an dem die beiden zu akkreditierenden Studiengänge angesiedelt sind, bietet derzeit acht Studiengänge an, in die 908 Studierende eingeschrieben sind (Stand: Wintersemester 2020/2021).

### **Studiengang 01: BA „Pflegepädagogik“**

Die Qualifikation zum Lehrer bzw. zur Lehrerin für Gesundheits- und Pflegeberufe hat sich in den letzten Jahren im Zuge der Bolognaform verändert. So wurden u.a. die früheren Diplomstudiengänge „Pflegepädagogik“ in einen in der Regel siebensemestrigen Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) umgewandelt bzw. angepasst. Damit wurde u.a. auch dem Krankenpflegegesetz von 2003 Folge geleistet, in dem ein abgeschlossenes Hochschulstudium für künftig Lehrende gefordert wird. Mit der Novellierung der Ausbildungsverordnung im Jahr 2017 hat sich der Qualifikationsanspruch für Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen weiter erhöht. So wird in § 9 des Pflegeberufgesetzes für die Durchführung des theoretischen Unterrichts ein „pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulabschluss auf Master- oder vergleichbarem Niveau“ gefordert. Infolgedessen sind Bachelorabschlüsse nicht mehr berufsbildend bzw. inkludieren nicht mehr die Kompetenzen, die vollumfängliche Lehrtätigkeit, d.h. den praktischen und den theoretischen Unterricht wahrzunehmen.

Der von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen angebotene Studiengang „Pflegepädagogik“ ist ein Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Präsenzstudium in Vollzeit konzipiert. 30 ECTS-Punkte werden dabei für den erfolgreichen Abschluss der pflegerischen Erstausbildung auf das Studium angerechnet. Der Gesamt-Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 1.344 Stunden Präsenzzeit (Präsenz an der Hochschule plus „synchrone digitale Lehre“) und 4.056 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit. Weitere 900 Stunden entfallen auf das virtuelle Anrechnungsmodul „Pflegerrelevante Grundlagen der Medizin und Bezugswissenschaften“. Das 930 Stunden umfassende Modul 13 „Praktisches Studiensemester“ unterteilt sich in 140 Stunden Präsenzzeit und 790 Stunden Praktikum. Der Studiengang ist in 14 Pflichtmodule gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Hinzu kommt das virtuelle Anrechnungsmodul. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) abgeschlossen. Nach § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist zum Studium in einem Bachelorstudiengang berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 65 Abs. 1 oder 2 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz verfügt. Gemäß § 2 der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ist zusätzlich ein Nachweis erforderlich, der zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin bzw. Altenpfleger oder Hebamme bzw. Entbindungspfleger berechtigt oder ein vergleichbarer

Abschluss. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester.

Der Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ qualifiziert insbesondere für den praktischen Unterricht an Bildungseinrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Pflege- und Gesundheitswesen. Der Studiengang qualifiziert auch für die Tätigkeit an Weiterbildungsstätten im Rahmen der beruflichen Weiterqualifizierung gemäß der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. Des Weiteren steht der Zugang zu folgenden Tätigkeitsfeldern offen: Funktion in Behörden (z.B. Gesundheitsamt), in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenkasse, Gutachtertätigkeit), im Bereich Publizistik (Verlagswesen), im Projektmanagement (Stabsstelle im Bereich Qualitätsmanagement und Implementierung), Selbstständigkeit (freiberufliche Dozentin bzw. freiberuflicher Dozent) sowie Umsetzung von Konzepten im Bereich des dritten Lernortes (Skills Lab).

## **Studiengang 02: MA „Pflegepädagogik“**

Die Qualifikation zum Lehrer bzw. zur Lehrerin für Gesundheits- und Pflegeberufe hat sich in den letzten Jahren im Zuge der Bolognaform verändert. So wurden u.a. die früheren Diplomstudiengänge „Pflegepädagogik“ in einen in der Regel siebensemestrigen Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ (B.A.) umgewandelt bzw. angepasst. Damit wurde u.a. auch dem Krankenpflegegesetz von 2003 Folge geleistet, in dem ein abgeschlossenes Hochschulstudium für künftig Lehrende gefordert wird. Mit der Novellierung der Ausbildungsverordnung im Jahr 2017 hat sich der Qualifikationsanspruch für Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen weiter erhöht. So wird in § 9 des Pflegeberufgesetzes für die Durchführung des theoretischen Unterrichts und die Leitung einer Pflegeschule ein „pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulabschluss auf Master- oder vergleichbarem Niveau“ gefordert.

Der von der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen angebotene Studiengang „Pflegepädagogik“ ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 90 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einem Workload von 30 Stunden. Der Studiengang, in dem der Studienschwerpunkt „Ethik“ angeboten wird (20 ECTS-Punkte), ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Präsenzstudium in Vollzeit konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 476 Stunden Präsenzzeit (Präsenz an der Hochschule plus „synchrone digitale Lehre“) sowie in 2.224 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit. 510 der insgesamt 2.700 Stunden entfallen auf Praktika. Der Studiengang ist in sechs Pflichtmodule gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Gemäß § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge kann zum Studium in einem Masterstudiengang zugelassen werden, wer in derselben oder einer fachlich verwandten Fachrichtung einen Studiengang mit Bachelorabschluss oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. Gemäß § 2 der Speziellen Prüfungsordnung setzt der konsekutive Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Pflegepädagogik, einschließlich einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraus. Für die Hochschulabschlüsse sind mindestens 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. Eine weitere Voraussetzung sind fundierte Kenntnisse in der qualitativen und quantitativen Forschung, welche durch entsprechende Leistungen im Umfang von

insgesamt mindestens 15 ECTS nachgewiesen werden müssen. Dem Studiengang stehen insgesamt 30 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Sommersemester.

Der Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ qualifiziert für die Lehrtätigkeit in pflege- und gesundheitsbezogenen Bildungseinrichtungen. Die Absolvierenden können aber auch die Leitung einer Pflegeschule übernehmen. Des Weiteren steht der Zugang zu folgenden Tätigkeitsfeldern offen: Leitende Funktion in Behörden (z.B. Gesundheitsamt), in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenkasse, Gutachtenden-Tätigkeiten), im Bereich Publizistik (Verlagswesen), im Projektmanagement (Stabsstelle im Bereich Qualitätsmanagement und Implementierung), Selbstständigkeit (freiberufliche Dozentin bzw. freiberuflicher Dozent) sowie Umsetzung von Konzepten im Bereich des dritten Lernortes (Skills Lab).



## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtenden-Gremiums**

Die Gespräche im Rahmen der virtuellen Vor-Ort-Begehung waren aus Sicht der Gutachtenden sachlich und konstruktiv, die Gesprächsatmosphäre angenehm.

In den von der Hochschule vorgelegten Selbstberichten sowie in den dazu gehörenden Unterlagen präsentierte sich den Gutachtenden ein in seiner curricularen Struktur stimmiges konsekutives Studienmodell der Pflegepädagogik. Mit dem Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ und dem konsekutiven Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ verfügt die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen aus Sicht der Gutachtenden über ein insgesamt schlüssiges, gestuftes Gesamtkonzept für die Qualifikation zum Lehrer bzw. zur Lehrerin für Gesundheits- und Pflegeberufe gemäß den Vorgaben des Pflegeberufgesetzes. Auch die beiden spiralförmig aufgebauten Curricula sind überzeugend.

### **Studiengang 01**

Der 210 CP umfassende **Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“** qualifiziert insbesondere für den praktischen Unterricht an Bildungseinrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Pflege- und Gesundheitswesen. Nach Auffassung der Gutachtenden hat sich das Studienkonzept im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum bewährt. Der Studiengang wird von engagierten Lehrenden getragen. Des Weiteren konstatieren die Gutachtenden überwiegend positive Evaluationsergebnisse, eine gute employability, quantitativ und qualitativ ausreichendes Lehrpersonal sowie eine gute Betreuung der Studierenden.

### **Studiengang 02**

Der 90 CP umfassende konsekutive **Masterstudiengang „Pflegepädagogik“**, in dem der Studienschwerpunkt „Ethik“ angeboten wird (20 CP), ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Präsenzstudium in Vollzeit konzipiert. Der zu Erstakkreditierung vorliegende Masterstudiengang bietet den Absolvierenden des Bachelorstudiengangs Pflegepädagogik der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen erstmals die Möglichkeit einer Höherqualifizierung in Form eines Masterstudienangebots an der eigenen Hochschule. Der Abschluss ermöglicht eine theoretische Lehrtätigkeit in pflege- und gesundheitsbezogenen Bildungseinrichtungen gemäß § 9 des Pflegeberufgesetzes, in dem für die Durchführung des theoretischen Unterrichts ein „pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulabschluss auf Master- oder vergleichbarem Niveau“ gefordert wird. Darüber hinaus bildet das Masterstudium eine weitere Vorgabe im § 9 Pflegeberufgesetz ab (Qualifikation einer hauptamtlichen Leitung) und schafft die Voraussetzungen zur Leitung einer Pflegeschule.

Der geplante Studiengang wird von engagierten Lehrenden getragen.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der **Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“** (Studiengang 01) ist als ein sieben Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeit- bzw. Präsenzstudium konzipiert, in dem insgesamt 210 ECTS-Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht gemäß § 4 Abs. 2 der Speziellen Prüfungsordnung einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload beträgt 6.300 Stunden. Der Studiengang ist wie folgt aufgebaut: In insgesamt sechs Semestern werden in 5.400 Stunden 180 ECTS-Punkte erworben. 30 weitere ECTS-Punkte werden für den erfolgreichen Abschluss der pflegerischen Erstausbildung auf das Studium angerechnet, womit insgesamt 210 ECTS-Punkte vergeben bzw. erworben werden. Der Studiengang gliedert sich in 1.344 Stunden Präsenzzeit (Präsenz an der Hochschule plus „synchrone digitale Lehre“) und 4.056 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit. Weitere 900 Stunden entfallen auf das virtuelle Anrechnungsmodul „Pflegerrelevante Grundlagen der Medizin und Bezugswissenschaften“. Das 930 Stunden umfassende Modul 13 „Praktisches Studiensemester“ unterteilt sich in 140 Stunden Präsenzzeit und 790 Stunden Praktikum.

Der Studiengang besteht aus insgesamt 14 Pflichtmodulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Pro Studienhalbjahr werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Im fünften Studiensemester absolvieren die Studierenden ihr praktisches Studiensemester im Umfang von 16 Wochen. Die Dauer der Module des Studiengangs beträgt zwischen einem und zwei Semestern. Alle Module sind rein studiengangspezifische Angebote für Studierende des Bachelorstudiengangs „Pflegepädagogik“.

Der **konsekutive Masterstudiengang „Pflegepädagogik“** (Studiengang 02) ist als ein drei Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeit- bzw. Präsenzstudium konzipiert, in dem insgesamt 90 ECTS nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden. Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht gemäß § 4 Abs. 2 der Speziellen Prüfungsordnung einem Workload von 30 Stunden. Der Gesamt-Workload beträgt 2.700 Stunden. Der Studiengang gliedert sich in 476 Stunden Präsenzzeit (Präsenz an der Hochschule plus „synchrone digitale Lehre“) sowie in 2.224 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit. 510 der insgesamt 2.700 Stunden entfallen auf Praktika.

Der Studiengang besteht aus insgesamt sechs Pflichtmodulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Pro Studienhalbjahr werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Die Dauer der Module des Studiengangs beträgt zwischen einem und zwei Semestern. Alle Module sind rein studiengangspezifische Angebote für Studierende des konsekutiven Masterstudiengangs „Pflegepädagogik“.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der generalistisch ausgerichtete **Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“** (Studiengang 01) ist ein Vollzeitstudium, das eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (Bachelorthesis) sowie ein praktisches Studiensemester inkludiert. Das zweisemestrige Praxissemester (Modul 13: „Praktisches Studiensemester“) im Umfang von 31 ECTS-Leistungspunkten (930 Stunden) erstreckt sich über das fünfte und anteilig sechste Semester. Auf das Praktikum entfallen 650 Stunden (= 16 Wochen: 40 Stunden pro Woche). Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit (Bachelorthesis) beträgt zwölf Wochen. Mit der bestandenen Abschlussarbeit werden zwölf ECTS-Leistungspunkte erworben. Sie wird von einem Bachelorkolloquium begleitet (zwei ECTS).

Der generalistisch ausgerichtete **konsekutive Masterstudiengang „Pflegepädagogik“** (Studiengang 02) ist ein Vollzeitstudium, das eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (Masterthesis) sowie ein praktisches Studiensemester inkludiert. Das zweisemestrige Modul 5: „Pflegepädagogik in der Berufspraxis“ im Umfang von 15 ECTS-Leistungspunkten (450 Stunden) ist im zweiten und dritten Semester verortet. Auf das Praktikum entfallen 160 Stunden. Die Bearbeitungszeit der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterthesis) beträgt vier Monate. Mit der bestandenen Abschlussarbeit werden 17 ECTS-Leistungspunkte erworben.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

### Sachstand/Bewertung

Wie für die anderen Hochschulen und Studiengänge des Landes Rheinland-Pfalz gelten für den **Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“** (Studiengang 01) die landeseinheitlichen Regelungen gemäß dem rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz und der Studienplatzvergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge ist zum Studium in einem Bachelorstudiengang berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 65 Abs. 1 oder 2 Hochschulgesetz verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. Eine weitere Zugangsvoraussetzung für das Studium ist gemäß § 2 der Speziellen Prüfungsordnung zusätzlich zu den in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung genannten Voraussetzungen: Eine Urkunde, die zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerin bzw. Altenpfleger oder Hebamme bzw. Entbindungspfleger berechtigt oder vergleichbare Abschlüsse. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit finden sich in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

Wie für die anderen Hochschulen und Studiengänge des Landes Rheinland-Pfalz gelten für den **konsekutiven Masterstudiengang „Pflegepädagogik“** (Studiengang 02) die landeseinheitlichen Regelungen gemäß dem rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz und der Studienplatzvergabeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge kann zum Studium in einem Masterstudiengang zugelassen werden, wer in derselben oder einer fachlich verwandten Fachrichtung einen Studiengang mit Bachelorabschluss oder mit einem gleichwertigen Abschluss erfolgreich abgeschlossen hat und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat. Die Spezielle Prüfungsordnung regelt, wann ein Vorstudium fachlich

verwandt ist. Gemäß § 2 der Speziellen Prüfungsordnung setzt der konsekutive Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in Pflegepädagogik, einschließlich einer abgeschlossenen Berufsausbildung voraus. Für die Hochschulabschlüsse sind mindestens 210 ECTS-Punkte nachzuweisen. Eine weitere Voraussetzung sind fundierte Kenntnisse in der qualitativen und quantitativen Forschung, welche durch entsprechende Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 15 ECTS-Punkte nachgewiesen werden müssen. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit finden sich in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des **Bachelorstudiengangs „Pflegepädagogik“** (Studiengang 01) verleiht die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

Das Bachelorzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Werden außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet, wird dies individuell im Diploma Supplement ausgewiesen. Die aktuelle englische Version des Diploma Supplement gemäß HRK-Vorgabe 2018 liegt vor.

Im Diploma Supplement wird unter Punkt 3.2 „Official Length of Programme“ ausgewiesen, dass für den erfolgreichen Abschluss der Erstausbildung 30 ECTS-Punkte auf das Studium angerechnet werden.

Nach erfolgreichem Abschluss des **konsekutiven Masterstudiengangs „Pflegepädagogik“** (Studiengang 02) verleiht die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen den akademischen Grad „Master of Arts“ (M.A.).

Das Masterzeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt. Dieses gibt Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium. Werden außerhochschulisch erworbene Kompetenzen auf das Studium angerechnet, wird dies individuell im Diploma Supplement ausgewiesen. Die aktuelle englische Version des Diploma Supplement gemäß HRK-Vorgabe 2018 liegt vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der 210 ECTS umfassende **Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“** (Studiengang 01) ist durchgängig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Der Studiengang besteht aus insgesamt 14 Pflichtmodulen, die alle innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Alle Module haben eine Mindestgröße von sechs ECTS-Punkte. Für den erfolgreichen Abschluss der pflegerischen Erstausbildung werden 30 ECTS-Punkte auf das Stu-

dium angerechnet. Die Inhalte der Anrechnung finden sich in einem „virtuellen Modul“. Das virtuelle Modul ist dem Präsenzstudium vorgeschaltet. Die Qualifikationsziele und Inhalte des „virtuellen Studienbereichs“ zielen insbesondere auf die Anerkennung von

- pflegerrelevanten Kompetenzen der Naturwissenschaften und der Medizin;
- pflegerrelevanten Kompetenzen der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Altenpflege;
- pflegerrelevanten Erkenntnissen der Gesundheitswissenschaften;
- pflegerrelevanten Erkenntnissen der Geistes-, Sozial- und Gesundheitswissenschaften;
- pflegerrelevanten Erkenntnissen aus Recht, Politik und Wirtschaft;
- Klinischer Praxiserfahrung sowie
- auf die in § 4 und § 5 des Pflegeberufgesetzes formulierten Tätigkeitsvorbehalte, Ausbildungsziele und Kompetenzen ab.

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten Informationen zum Studienbereich, zum Zeitpunkt und zur Dauer des Moduls, zu den ECTS-Leistungspunkten, zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Präsenz und Selbststudium (ggf. Praxiszeiten), zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den zugeordneten Lehrveranstaltungen, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Häufigkeit des Angebots, zu den Prüfungsformen, zum Stellenwert der Note in der Endnote. Des Weiteren wird der jeweils verantwortliche Modulbeauftragte bzw. die jeweils verantwortliche Modulbeauftragte benannt. Informationen zu den Prüfungsformen (mit Angaben zur Prüfungsart, zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer) finden sich in § 15f. der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie in § 8 der Speziellen Prüfungsordnung. Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung ausgewiesen.

Der 90 ECTS-Punkte umfassende **konsekutive Masterstudiengang „Pflegepädagogik“** (Studiengang 02) ist durchgängig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Der Studiengang besteht aus insgesamt sechs Pflichtmodulen, die alle innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Alle Module haben eine Mindestgröße von zwölf ECTS-Punkten.

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten Informationen zum Studienbereich, zum Zeitpunkt und zur Dauer des Moduls, zu den ECTS-Leistungspunkten, zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Präsenz und Selbststudium (ggf. Praxiszeiten), zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den zugeordneten Lehrveranstaltungen, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Häufigkeit des Angebots, zu den Prüfungsformen, zum Stellenwert der Note in der Endnote. Des Weiteren wird der jeweils verantwortliche Modulbeauftragte bzw. die jeweils verantwortliche Modulbeauftragte benannt. Informationen zu den Prüfungsformen (mit Angaben zur Prüfungsart, zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer) finden sich in § 15f. der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie in § 8 der Speziellen Prüfungsordnung. Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 23 Abs. 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

## Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im **Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“** (Studiengang 01) gewährleistet. Der Studiengang umfasst insgesamt 210 ECTS-Punkte. Pro Studienjahr können 60 ECTS-Punkte erworben werden. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Für jedes Modul ist im Modulhandbuch eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die ECTS-Punkte erworben werden. Für das Modul „Bachelorthesis“ (zwölf ECTS-Punkte) und das Kolloquium (zwei ECTS-Punkte) werden zusammen 14 ECTS-Punkte vergeben. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet, die sich in 1.344 Stunden Präsenzzeit (Präsenz an der Hochschule plus „synchrone digitale Lehre“) und 4.056 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit gliedern. Weitere 900 Stunden entfallen auf das virtuelle Anrechnungsmodul „Pflegerrelevante Grundlagen der Medizin und Bezugswissenschaften“. Das 930 Stunden umfassende Modul 13 „Praktisches Studiensemester“ unterteilt sich in 140 Stunden Präsenzzeit und 790 Stunden Praktikum.

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im **konsekutiven Masterstudiengang „Pflegepädagogik“** (Studiengang 02) gewährleistet. Der Studiengang umfasst insgesamt 90 ECTS-Punkte. Pro Studienjahr können 60 ECTS-Punkte erworben werden. Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden. Pro Semester werden 30 ECTS-Punkte vergeben. Für jedes Modul ist im Modulhandbuch eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die ECTS-Punkte erworben werden. Für das Modul 6 „Masterthesis“ werden 17 ECTS-Punkte vergeben. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 476 Stunden auf das Präsenzstudium an der Hochschule (einschließlich „synchrone digitale Lehre“) und 2.224 Stunden auf das Selbststudium bzw. die Selbstlernzeit. 510 der insgesamt 2.700 Stunden entfallen auf Praktika.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

### Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 9 Abs. 1 der Allgemeinen Prüfungsordnung gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden sowohl im **Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“** als auch im **konsekutiven Masterstudiengang „Pflegepädagogik“** grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden gemäß § 9 Abs. 2 in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anrechnung erfolgt auf Antrag; der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und entscheidet über die Anrechnung. Der Antrag auf Anrechnung ist vor Anmeldung zur Prüfung des dem Antrag zugrundeliegenden Moduls zu stellen. Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

Bei unvergleichbaren Notensystemen oder nicht benoteten Leistungen wird der Vermerk “bestanden” aufgenommen; das Modul geht nicht in die Gesamtnote ein. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Der vorliegende Bericht einer Bündelakkreditierung befasst sich mit zwei Studiengängen: Einem 210 CP umfassenden Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“, der zur zweiten Reakkreditierung vorliegt, sowie einem erstmals im Sommersemester 2022 startenden, 90 CP umfassenden konsekutiven Masterstudiengang „Pflegepädagogik“, der zur Konzept- bzw. zur Erstakkreditierung ansteht.

Schwerpunkte der Gespräche vor Ort bezogen auf das konsekutive Studienmodell, bestehend aus dem Bachelor- und dem Masterstudiengang „Pflegepädagogik“, waren die benötigte Infrastruktur für die digitale Lehre, die Situation der Lehre unter den Bedingungen der Corona-Pandemie, die Curricula der beiden Studiengänge, der Aufbau und die Qualität der Modulhandbücher, die Prüfungsformen, die Stimmigkeit des konsekutiven Studienkonzepts, die personellen Ressourcen, das System der Evaluation und, bezogen auf den Bachelorstudiengang, die Bewertung der Evaluationsergebnisse. Des Weiteren wurden der auf die Studiengänge bezogene bibliothekarische Literaturbestand, das Verhältnis von Vollzeitstudium und Berufstätigkeit sowie die Praxiskonzepte der beiden Studiengänge diskutiert.

Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule Rückmeldungen der Gutachtenden zu Nachbesserungsbedarfen und Präzisierungen in den beiden Modulhandbüchern aufgegriffen und am 14.10.2021 die beiden entsprechend überarbeiteten Modulhandbücher neu eingereicht. Die Gutachtenden haben diese geprüft und die vorgenommenen Präzisierungen positiv bewertet.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

#### **Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01**

##### **Sachstand**

Der **Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“** qualifiziert dafür, „an Bildungseinrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Pflege- und Gesundheitswesen die Lehre zu übernehmen“. Die Lehrenden müssen über entsprechende Qualifikationen verfügen, welche in § 9 des Pflegeberufgesetzes geregelt sind. Für den praktischen Unterricht wird in § 9 Abs. 2 Nummer 2 eine „abgeschlossene pflegepädagogische Hochschulausbildung“ gefordert. In der bisherigen Praxis entspricht dies einer Qualifikation auf Bachelorniveau. Für den theoretischen Unterricht müssen gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 Personen mit „entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer,

abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau zur Durchführung des theoretischen Unterrichts“ vorgehalten werden. Ein Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ ist daher für die Übernahme des theoretischen Unterrichts notwendig und soll dem Bachelor als konsekutiver Studiengang nachgeschaltet werden. Das gleiche Qualifikationsniveau gilt für die hauptamtliche Leitung einer Pflegeschule (§ 9 Abs. 2 Nummer 1). Die Länder können dabei durch Landesrecht darüberhinausgehende Regelungen treffen. Dies betrifft im Speziellen die Fragestellung, „inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss“ (§ 9 Abs. 3). Diese Möglichkeit ist jedoch zeitlich auf den 21.12.2029 befristet. Mittelfristig ist daher von einer durchgehenden Qualifizierung auf Masterniveau auszugehen.

Der Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ orientiert sich in seiner Bildungslogik am Pflegeberufegesetz und dort an den §§ 4 (Vorbehaltene Tätigkeiten) und 5 (Ausbildungsziel). Handlungsleitend ist daher die Ausrichtung an der Entwicklung einer beruflichen Handlungskompetenz in den Bereichen Erziehungs- und Pflegewissenschaft sowie den Bezugswissenschaften. Hervorzuheben sind der Tätigkeitsvorbehalt im Sinne des Pflegeprozesses und der damit verbundene Professionalisierungsprozess. Ebenso sollen die Entwicklung der beruflichen Handlungskompetenz der zukünftig Lehrenden an den im § 5 angeführten Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Fachlichkeit, Sozialität, Interkulturalität, selbstorganisiertes und lebenslanges Lernen sowie die des Wissenstransfers und der Selbstreflexion ausgerichtet werden.

Der Studiengang qualifiziert auch für die Tätigkeit an Weiterbildungsstätten im Rahmen der beruflichen Weiterqualifizierung gemäß der Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz. Dies bedeutet für den Studiengang sich in der didaktischen und methodischen Ausrichtung neben der beruflichen Erstausbildung auch auf die berufliche Weiterbildung auszurichten.

Die bereits erwähnte Differenzierung der Berufe im Gesundheitswesen findet ihre Umsetzung auch im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G) von 2019. Auch hier wird in § 22 (Mindestanforderung an Schulen) von der Leitung „eine abgeschlossene Hochschulausbildung mindestens auf Masterniveau oder auf einem vergleichbaren Niveau“ gefordert. Für die Lehrenden wird „eine abgeschlossene Hochschulausbildung im Bereich Pädagogik“ gefordert, deren akademischer Grad nicht weiter bestimmt wird, jedoch kann mindestens von einem Bachelorabschluss ausgegangen werden.

Die Module orientieren sich am Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaft. Dementsprechend weisen die Module Kompetenzen auf der Makro-, Meso- und Mikroebene aus, die sich am EQR, DQR und HQR orientieren und das Niveau 6 abbilden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die von der Hochschule genannten Qualifikationsziele sowie die anvisierten beruflichen Handlungs- und Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Gutachtenden zufolge den Erwartungen an einen Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“. Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht und im Modulhandbuch dokumentierten Qualifikationsziele mit den in den Gesprächen vor Ort benannten Qualifikationszielen überein. Sie umfassen wissenschaftlich-fachliches Wissen (hier pflegfachliches, pflegwissenschaftliches Wissen einschließlich der relevanten Bezugswissenschaften) und ein fundiertes, breites und vertieftes Wissen über pädagogische und didaktische Theorien sowie didaktische Modelle und Methoden. Darüber hinaus erproben die Studierenden die im Studium erworbenen Kompetenzen in der Praxis. Dazu werden



die Praxiserfahrungen und das implizite Wissen der Studierenden in den Entwicklungs- und Lernprozess integriert. Im 16 Wochen dauernden Praxissemester werden unter Anleitung und Betreuung von Mentorinnen und Mentoren Unterrichte vorbereitet, durchgeführt und evaluiert. Diese müssen, worauf die Gutachtenden die Hochschule hingewiesen haben, mindestens eine Qualifikation auf Bachelor- oder einem vergleichbaren Niveau besitzen. Die entsprechenden Ausführungen finden sich in den Formularen zum Praxissemester. Dass diese Vorgabe im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung in die Einleitung im Modulhandbuch aufgenommen wurde, wird von den Gutachtenden begrüßt.

Im Rahmen des Studiums wird bei den Studierenden auch die Persönlichkeit als Lehrende in unterschiedlichen Facetten entwickelt. Die Dimension der Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen, wie vor Ort für die Gutachtenden nachvollziehbar erläutert wurde. Die Gutachtenden empfehlen diesen Aspekt auch im, aus ihrer Sicht gelungenen, Einleitungstext des Modulhandbuchs zu verdeutlichen.

Im Studiengangskonzept und im Einleitungstext des Modulhandbuches sind auch die möglichen beruflichen Handlungsfelder beschrieben, die realistisch sind, wie die Evaluationsdaten zum Verbleib dokumentieren.

Nach Auffassung der Gutachtenden hat sich das Studienkonzept im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum bewährt.

Im Sommersemester 2022 bietet die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen erstmals einen thematisch anschlussfähigen konsekutiven Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ an (90 CP).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gutachtenden empfehlen den Aspekt der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventinnen und Absolventen auch im Einleitungstext des Modulhandbuchs zu verdeutlichen.

### **Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Der **konsekutive Masterstudiengang „Pflegepädagogik“** qualifiziert dafür, „an Bildungseinrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Pflege- und Gesundheitswesen die Lehre und die Leitung der Bildungseinrichtung zu übernehmen“. Für den theoretischen Unterricht müssen gemäß § 9 Abs. 2 Nummer 2 (Pflegeberufegesetz) Personen mit „entsprechender, insbesondere pflegepädagogischer, abgeschlossener Hochschulausbildung auf Master- oder vergleichbarem Niveau zur Durchführung des theoretischen Unterrichts“ vorgehalten werden. Das gleiche Qualifikationsniveau gilt für die hauptamtliche Leitung einer Pflegeschule (§ 9 Abs. 2 Nummer 1). Die Länder können dabei durch Landesrecht darüberhinausgehende Regelungen treffen. Dies betrifft im Speziellen die Fragestellung „inwieweit die erforderliche Hochschulausbildung nicht oder nur für einen Teil der Lehrkräfte auf Master oder vergleichbarem Niveau vorliegen muss“ (§ 9 Abs. 3). Diese Möglichkeit ist jedoch zeitlich auf den 21.12.2029 befristet. Mittelfristig ist daher von einer durchgehenden Qualifizierung auf Masterniveau auszugehen.

Der Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ orientiert sich in seiner Bildungslogik am Pflegeberufegesetz und dort an den §§ 4 (Vorbehaltene Tätigkeiten) und 5 (Ausbildungsziel). Handlungsleitend ist die Ausrichtung an der Entwicklung einer differenzierten, professionellen Handlungskompetenz in den Bereichen Erziehungs- und Pflegewissenschaft und den Bezugswissenschaften. Hervorzuheben sind der Tätigkeitsvorbehalt im Sinne des Pflegeprozesses und der damit verbundene Professionalisierungsprozess, der seine Fortschreibung im § 63 Abs. 3c SGB V (§ 14 PflGB) findet. Ebenso sollen die Entwicklung der beruflichen Handlungskompetenz der zukünftig Lehrenden an den im § 5 des PflBG angeführten Kompetenzen in den Bereichen Kommunikation, Fachlichkeit, Sozialität, Interkulturalität, selbstorganisiertes und lebenslanges Lernen sowie die des Wissenstransfers und der Selbstreflexion differenziert ausgerichtet werden. So werden ausbildungsbezogene Fragen und Problemstellungen im Kontext der Pflegeausbildung bzw. des Pflegestudiums vor dem Hintergrund der Berufsgesetze reflektiert.

Im § 4 Pflegeberufegesetz Abs. 4 wird gefordert „ein professionelles, ethisch fundiertes Pflegeverständnis und ein berufliches Selbstverständnis“ zu entwickeln und zu stärken. Aus der Hervorhebung resultiert der Studienschwerpunkt im Bereich Ethik (siehe AOF 14).

Der Studiengang qualifiziert für die Leitung von Weiterbildungsstätten im Rahmen der beruflichen Weiterqualifizierung. Die Weiterbildungsordnung der Landespflegekammer Rheinland-Pfalz (WBO) fordert in § 8a Absatz 4 Satz 1 eine „entsprechende pflegepädagogische Hochschulqualifikation auf Master- oder vergleichbarem Niveau oder eine vergleichbare Hochschulqualifikation“. Dies bedeutet für den Studiengang, sich in der didaktischen und methodischen Ausrichtung, neben der beruflichen Erstausbildung auf die berufliche Weiterbildung auszurichten, deren Bedeutung als Anschluss an die Grundausbildung größerer Bedeutung zugerechnet werden wird.

Auch im Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz (ATA-OTA-G) von 2019 wird in § 22 (Mindestanforderung an Schulen) von der Leitung „eine abgeschlossene Hochschulausbildung mindestens auf Masterniveau oder auf einem vergleichbaren Niveau“ gefordert.

Der Masterabschluss ermöglicht die Anschlussmöglichkeit an eine Promotion und/oder weitere Weiterbildungsoptionen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die von der Hochschule genannten Qualifikationsziele sowie die anvisierten beruflichen Handlungs- und Arbeitsfelder der Absolvierenden entsprechen den Gutachtenden zufolge den Erwartungen an einen Masterstudiengang „Pflegepädagogik“. Das Studium befähigt insbesondere zur Lehrtätigkeit in pflege- und gesundheitsbezogenen Bildungseinrichtungen und für Leitungsfunktionen in Pflegeschulen gemäß § 9 Pflegeberufegesetz. Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen sind damit bezogen auf ihr primäres Tätigkeitsfeld, vergleichbar mit Lehrenden an Berufsschulen.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht und im Modulhandbuch dokumentierten Qualifikationsziele mit den in den Gesprächen vor Ort benannten Qualifikationszielen überein. Sie umfassen wissenschaftlich-fachliches Wissen (hier evidenzbasiertes pflegfachliches, pflegewissenschaftliches Wissen einschließlich der relevanten Bezugswissenschaften) auf Masterniveau und ein fundiertes, breites und vertieftes Wissen über pädagogische und didaktische Theorien sowie didaktische Modelle und Methoden. Darüber hinaus werden spezialisierte fachliche und /oder konzeptionelle Fertigkeiten erworben, um Lösungen bei strategischen und konzeptionellen Fragestellungen zu generieren. Zudem erhalten die Studierenden die Chance, die im Studium erworbenen Kompetenzen in der Praxis zu erproben. Im 160-stündigen Praktikum

werden die Studierenden von Mentorinnen und Mentoren betreut und begleitet. Diese müssen, worauf die Gutachtenden die Hochschule hingewiesen hat, mindestens eine Qualifikation auf Masterniveau bzw. einem vergleichbaren Niveau besitzen. Die entsprechenden Ausführungen dazu finden sich in den Formularen zur Praxisphase. Dass diese Vorgabe im Nachgang zur Vor-Ort-Begutachtung in die Einleitung im Modulhandbuch aufgenommen wurde, wird von den Gutachtenden begrüßt. Darüber hinaus empfehlen die Gutachtenden der Hochschule darüber nachzudenken und zu prüfen, ob das berufliche Schulpraktikum im Sinne des Erfahrungssammelns verlängert werden kann.

Im Rahmen des Studiums wird bei den Studierenden auch die Lehrpersönlichkeit in unterschiedlichen Facetten entwickelt. Die Dimension der Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen, wie vor Ort für die Gutachtenden nachvollziehbar erläutert wurde. Die Gutachtenden empfehlen diesen Aspekt auch im, aus ihrer Sicht gelungenen, Einleitungstext des Modulhandbuchs zu verdeutlichen.

Dass der Studienabschluss die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit vermittelt, ist aus Sicht der Gutachtenden sichergestellt, auch aufgrund der hohen Nachfrage auf dem diesbezüglichen Arbeitsmarkt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtenden empfehlen den Aspekt der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolventinnen und Absolventen auch im Einleitungstext des Modulhandbuchs zu verdeutlichen.
- Die Hochschule sollte prüfen, ob das berufliche Schulpraktikum im Sinne des Erfahrungssammelns verlängert werden kann.

## **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Studiengangsspezifische Bewertung**

##### **Studiengang 01**

##### **Sachstand**

Die Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen sind bezüglich ihres Tätigkeitsfeldes vergleichbar mit Lehrenden an Berufsschulen. Sie benötigen neben einem umfassenden Fachwissen (pflegefachliches, pflegewissenschaftliches Wissen, einschließlich der relevanten Bezugswissenschaften) zusätzlich ein fundiertes, breites und vertieftes Wissen über pädagogische und didaktische Theorien und didaktische Modelle und Methoden. Dazu gehören Theorien des Lernens, der Bildung, der Erwachsenenbildung, aber auch Theorien und Konzepte, die sich mit Lernen, Bildung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem Unterricht speziell im Pflege- und Gesundheitsbereich befassen. Neben (pflege-)pädagogischen und pflegewissenschaftlichen Themen gibt es Themen aus weiteren Fachdisziplinen wie der Gesundheitswissenschaft, der Sozialwissenschaft, der Ge-

sundheits- und Sozialpolitik, der Ethik, des Rechts u.a., die bedeutsam sind für künftige Pflegepädagoginnen und -pädagogen. Unter anderem führen alle Studierende eigene Forschungsprojekte durch.

Die Inhalte des 210 ECTS-Punkte (6.300 Stunden) umfassenden Bachelorstudiengangs „Pflegepädagogik“ sind folgenden thematischen Studienbereichen bzw. Studienschwerpunkten zugeordnet (*siehe Modulhandbuch*): 1. Fachwissenschaftliche Grundlagen (14 CP), 2. Wissen und Forschen (36 CP), 3. Lehren und Lernen (37 CP), 4. Pflegewissenschaft (29 CP), 5. Gesundheitskonzepte und Rahmenbedingungen (19 CP), 6. Lernort Praxis (31 CP) und 7. Abschlussmodul (14 CP). Hinzu kommt das als separate Anlage ausgewiesene virtuelle Modul im Umfang von 30 CP.

Jeder Studienbereich umfasst spezifische Themen. Diese Themen und Inhalte sind jeweils in thematischen Einheiten (Modulen) zusammengefasst. Jedes Modul besteht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen. Die innere Struktur und Inhalte der einzelnen Module sowie die Verzahnung der Module auf Modulebene werden im Selbstbericht (S. 8ff.) und in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch ausführlich dargestellt und erläutert. Insgesamt werden 14 Pflichtmodule im Studium angeboten bzw. im Studienverlauf absolviert (eine Möglichkeit zur Wahl besteht in den Modulen 3 und 4, wo zwischen einem qualitativen oder einem quantitativen Forschungsprojekt gewählt werden kann).

Modul 13 stellt den Transfer der im Studium erworbenen Kompetenzen dar. Das zweisemestrige, auf 31 ECTS-Punkte angelegte Praxismodul sieht eine Kontaktzeit von 140 Stunden und ein Selbstlernanteil von 790 Stunden vor. Davon sind 650 Stunden als Praktikum ausgewiesen (16 Wochen: 40 h/Woche). In einer einwöchigen Vorbereitungsphase werden wesentliche Aspekte und Inhalte der Praxisphase gemeinsam erarbeitet und ein individuelles Lernkonzept entwickelt. Es werden sowohl betriebliche Strukturen einer Pflegeschule als auch die Lehrtätigkeit in allen Phasen bis zur Evaluation strukturell und inhaltlich vorbereitet. Die Unterrichtstätigkeit wird als aktiv Lehrende bzw. Lehrender als auch als passive Hospitantin bzw. passiver Hospitant bestritten. Die Begleitung vor Ort wird durch Mentorinnen bzw. Mentoren begleitet, die engen Kontakt mit der Hochschule halten und entsprechend vorinformiert werden. Das Praxissemester wird von Studienbegleittagen flankiert, in denen Feedback- und Selbstreflexionsschleifen in Gruppen im Mittelpunkt stehen. Mittels eines Lernbegleitbuches („Praxisnavigator“) kann die Unterrichtstätigkeit prozessbegleitet werden.

Die im Praxismodul 13 tätigen Mentorinnen und Mentoren sind Beschäftigte in den von den Studierenden gewählten und von dem Praxisreferat genehmigten Einrichtungen. Sie begleiten die Studierenden im Rahmen der Praxis. Sie verfügen über einen pflegepädagogischen Abschluss unterschiedlicher Qualitäten (Pflegepädagoge/-in auf B.A.- oder M.A.-Niveau). Näheres ist in der Praktikumsvereinbarung geregelt.

Der Studienverlaufsplan und der Studienstrukturplan sind im Vorspann des Modulhandbuchs enthalten. Grundsätzlich werden mit den o.g. Schwerpunkten drei Kompetenzstränge verschränkt. Erstens wird die Persönlichkeit der zukünftig Lehrenden in unterschiedlichen Facetten entwickelt. Ein zweiter Strang orientiert sich an der Entwicklung wissenschaftlicher Kompetenz mit unterschiedlichen fachlichen und überfachlichen Inhalten. Ein dritter Strang verbindet beide Fokusse mit dem Transfer, der theoretisch mit der Bachelorthesis und praktisch mit dem Praxissemester abgebildet wird.

Neu im Vergleich zur letzten Reakkreditierung ist, dass die Anzahl der Schwerpunkte von acht auf sieben reduziert worden ist. So wurde die „Kritische Auseinandersetzung mit dem Berufsfeld

Pflege“ als Modul in den Master integriert, um die Entwicklung einer professionellen Identität im Kontext der Professionsentwicklung multiperspektivisch zu betrachten. Zudem sind die Kontakt-SWS je Semester insgesamt reduziert worden. Weiterhin wurde eine Praxisphase (Orientierungspraktikum im dritten Semester) gestrichen und in das Masterstudium verschoben.

Im Studiengang werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen angewandt (siehe AOF 8), um den Studierenden die Erprobung der didaktischen Möglichkeiten in ihrem eigenen Unterricht(en) zu ermöglichen: Vorlesung: Sie dient meist der Einführung in ein neues Themenfeld, in der die Studierenden dem Vortrag einer Lehrperson folgen. Begleitend dazu werden auf der hochschul-internen Plattform Skripte und/oder vorlesungsbegleitenden Materialien (Literaturempfehlungen etc.) veröffentlicht. Seminar: Dient dazu, Wissen in kleinen bis mittelgroßen Gruppen interaktiv zu erwerben und/oder zu vertiefen. Gruppenarbeit: Dient dazu fachliche Inhalte diskursiv und argumentativ im Rahmen der sozialen Interaktion zielorientiert zu bearbeiten. Abschließende Präsentationen mit Diskussion dienen der Argumentationsfähigkeit sowie dem diskursiven Austausch. Textlektüre: Dient der intensiven Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Texten und der Entwicklung einer hermeneutischen Sichtweise. Selbststudium: Dient der Vor- und Nachbereitung für die Lehrveranstaltungen und stellt die Grundlage für ein Anschlusslernen dar. Durch eine Form des umgedrehten Unterrichtes (flipped classroom) können heterogene Lerngruppen homogenisiert werden. Projektskizze - Projektarbeit - Forschungsbericht: Die wissenschaftliche Kompetenz wird über ein eigenständiges Forschungsprojekt entwickelt, welches in der Regel in Kleingruppen umgesetzt wird. Der Forschungsprozess wird von der Thesenfindung bis zur Präsentation der Ergebnisse beschrritten. Damit wird die Rolle des Pädagogen bzw. der Pädagogin als Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler herausgestellt. Referat: Hierbei handelt es sich sowohl um eine Prüfungsform wie auch eine Lehr- und Lernform. Es dient dazu eine wissenschaftliche Arbeitsweise zu entwickeln und auf dieser Basis eine kritisch konstruktive Haltung gegenüber dem Empirismus aufzubauen. Darüber hinaus werden Kompetenzen im Bereich Präsentation und Moderation angebahnt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden konstatieren ein schlüssiges, auf einem Spiralcurriculum beruhendes Studiengangskonzept, das im Modulhandbuch adäquat umgesetzt ist. Die Studieninhalte sind sieben thematischen Studienbereichen bzw. Studienschwerpunkten zugeordnet. Vermittelt werden Fachwissen (pflegefachliches, pflegewissenschaftliches Wissen, einschließlich der relevanten Bezugswissenschaften), Wissen über pädagogische und didaktische Theorien sowie didaktische Modelle und Methoden (u.a. Theorien des Lernens, der Bildung, der Erwachsenenbildung). Hinzu kommen Theorien und Konzepte, die sich mit Lernen, Bildung, der Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem Unterricht speziell im Pflege- und Gesundheitsbereich befassen. Dabei wird auch auf Bezugswissenschaften zurückgegriffen: z.B. auf Fachdisziplinen wie der Gesundheitswissenschaft, den Sozialwissenschaften, der Gesundheits- und Sozialpolitik, der Ethik und des Rechts. Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Eingangsqualifikation (Hochschulzugangsberechtigung und abgeschlossene dreijährige Pflegeausbildung mit Staatsexamen) und im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels folgerichtig aufgebaut. Das Qualifikationsziel, das Modulkonzept, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind passend aufeinander bezogen.

Das zweisemestrige, auf 31 ECTS-Punkte angelegte Praxismodul sieht eine Kontaktzeit von 140 Stunden und ein Selbstlernanteil von 790 Stunden vor. Das darin enthaltene Praktikum ist auf 650 Stunden veranschlagt. In diesem wird unter Anleitung und Betreuung von adäquat qualifizierten Mentorinnen und Mentoren (i.d.R. Lehrerinnen und Lehrer) Unterricht vorbereitet, durchgeführt und evaluiert. Die Praxisphase wird seitens der Hochschule begleitet und in Kleingruppen

reflektiert. Das Praktikumskonzept und seine Umsetzung werden von den Gutachtenden positiv bewertet.

Das Studiengangskonzept basiert aus Sicht der Gutachtenden auf vielfältigen und angemessenen Lehr- und Lernformen. Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden. Das Studienkonzept wird von engagierten Lehrenden umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Die Pflegepädagoginnen und Pflegepädagogen sind bezüglich ihres Tätigkeitsfeldes vergleichbar mit Lehrenden an Berufsschulen. Sie benötigen ein umfassendes und spezialisiertes Fachwissen (evidenzbasiertes pflegfachliches, pflegewissenschaftliches Wissen, einschließlich der relevanten Bezugswissenschaften) auf dem neuesten Erkenntnisstand. Darüber hinaus sind spezialisierte fachliche und /oder konzeptionelle Fertigkeiten notwendig, um Lösungen bei strategischen und konzeptionellen Fragestellungen zu generieren.

Die Inhalte des 90 ECTS-Punkte (2.700 Stunden) umfassenden Masterstudiengangs „Pflegepädagogik“ sind folgenden thematischen Studienbereichen bzw. Studienschwerpunkten zugeordnet (*siehe Modulhandbuch*): 1. Lehren und Lernen (13 CP), 2. Wissen und Forschen (13 CP), 3. Studienschwerpunkt Ethik (20 CP), 4. Organisations- und Personalentwicklung (12 CP), 5. Lernort Praxis (15 CP), 6. Abschlussmodul (17 CP).

Jeder Studienbereich umfasst spezifische Themen. Diese Themen und Inhalte sind jeweils in thematischen Einheiten (Modulen) zusammengefasst. Jedes Modul besteht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen. Die innere Struktur und Inhalte der einzelnen Module sowie die Verzahnung der Module auf Modulebene werden im Selbstbericht (S. 8ff.) und in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch ausführlich dargestellt und erläutert. Insgesamt werden sechs Pflichtmodule im Studium angeboten bzw. im Studienverlauf absolviert.

Angeboten werden u.a. ein Studienschwerpunkt „Ethik in der Pflege“ (20 ECTS-Punkte) und ein Modul „Pflegepädagogik in der Berufspraxis“ (15 ECTS-Punkte). Ersteres resultiert aus der exponierten Ausweisung der Ethik im Pflegeberufegesetz in § 5 Abs. 4 (Ausbildungsziele), so die Hochschule. Letzteres stellt den Transfer der im Studium erworbenen Kompetenzen dar. Das auf zwei Semester angelegte Praxismodul sieht eine Kontaktzeit von 70 Stunden und einen Selbstlernanteil von 380 Stunden vor (davon 160 Stunden Praktikum). In der von der Hochschule intensiv betreuten Praxisphase werden die Inhalte der bisherigen Module aufbereitet und eine praktische Perspektive sowie Transferleistung angebahnt. Durch die Lehrveranstaltungen „Zukünftige Herausforderungen der Pflegepädagogik“ und „Kritisch reflexive Lehrerbildung“ wird der Praxisprozess inhaltlich begleitet. Durch die flexible Handhabung der Praxisphase können die Lehrveranstaltungen perspektivischen als auch retrospektiven Charakter haben. In der Praxisphase sollen die Schwerpunkte des Studiums auf einer operativen, individuellen und einer gesamtgesellschaftlichen Ebene interpretiert werden. Abschluss des Moduls stellt die Lehrveranstaltung „Auswertung Praxisphase“ dar, in der praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme diskutiert und eigenständige Ideen entwickelt werden. Darüber hinaus soll in Gemeinschaft ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis erzeugt werden.

Der Masterstudiengang ist generalistisch ausgerichtet. Anschließend an den Bachelorstudiengang nimmt der Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ im ersten Modul die Generalistik in der Ausbildung auf und identifiziert Entwicklungslinien in den Bereichen Didaktik, Methodologie und Methoden. Hier wird auf das interdisziplinäre Wissen der Studierenden zurückgegriffen, um Entwicklungen der allgemeinen Didaktik und der Fachdidaktik kritisch bezüglich deren Umsetzung zu bewerten. Besonders die Doppelrolle zwischen Pflegepädagoge/-in und Pflegewissenschaftler/-in soll hier aufgegriffen und in die Berufspraxis übertragen werden. Durch die intensive Auseinandersetzung mit dem Pflegeberufegesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sollen die Studierenden professionsübergreifend Theorie und Praxis in der Curriculumentwicklung berücksichtigen können (siehe dazu AOF 12).

Der Studienverlaufsplan und der Studienstrukturplan sind im Vorspann des Modulhandbuchs enthalten.

Im Studiengang werden unterschiedliche Lehr- und Lernformen angewandt (siehe AOF 15), um den Studierenden die Erprobung der didaktischen Möglichkeiten in ihrem eigenen Unterricht(en) zu ermöglichen: Vorlesung: Sie dient meist der Einführung in ein neues Themenfeld, in der die Studierenden dem Vortrag einer Lehrperson folgen. Begleitend dazu werden auf der hochschulinternen Plattform Skripte und/oder vorlesungsbegleitenden Materialien (Literaturempfehlungen etc.) veröffentlicht. Seminar: Dient dazu, Wissen in kleinen bis mittelgroßen Gruppen interaktiv zu erwerben und/oder zu vertiefen. Gruppenarbeit dient dazu, fachliche Inhalte diskursiv und argumentativ im Rahmen der sozialen Interaktion zielorientiert zu bearbeiten. Abschließende Präsentationen mit Diskussion dienen der Argumentationsfähigkeit sowie dem diskursiven Austausch. Textlektüre: Dient der intensiven Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Texten und der Entwicklung einer hermeneutischen Sichtweise. Selbststudium: Dient der Vor- und Nachbereitung für die Lehrveranstaltungen und stellt die Grundlage für ein Anschlusslernen dar. Durch eine Form des umgedrehten Unterrichtes (flipped classroom) können heterogene Lerngruppen homogenisiert werden. Projektskizze - Projektarbeit - Forschungsbericht: Die wissenschaftliche Kompetenz wird über ein eigenständiges Forschungsprojekt entwickelt, welches in der Regel in Kleingruppen umgesetzt wird. Der Forschungsprozess wird von der Theseindung bis zur Präsentation der Ergebnisse beschrritten. Damit wird die Rolle der Pädagogin bzw. des Pädagogen als Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftler herausgestellt. Referat: Hierbei handelt es sich sowohl um eine Prüfungsform wie auch eine Lehr- und Lernform. Es dient dazu, eine wissenschaftliche Arbeitsweise zu entwickeln und auf dieser Basis eine kritisch konstruktive Haltung gegenüber dem Empirismus zu entwickeln. Darüber hinaus werden Kompetenzen im Bereich Präsentation und Moderation angebahnt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Masterstudium orientiert sich an den Vorgaben aus § 9 des Pflegeberufegesetzes und qualifiziert für eine theoretische Lehrtätigkeit an Schulen des Pflege- und Gesundheitswesens. Es schafft auch die Voraussetzungen zur Leitung einer Pflegeschule. Aus Sicht der Gutachtenden entspricht der Studiengang diesen Vorgaben. Die Gutachtenden konstatieren zudem ein schlüssiges, auf einem Spiralcurriculum beruhendes Studiengangskonzept, das im Modulhandbuch adäquat umgesetzt ist. Die Studieninhalte sind sechs thematischen Studienbereichen bzw. Studienschwerpunkten zugeordnet. Das Masterstudium ermöglicht, in Abgrenzung zum Bachelorstudium, einen erweiterten bildungstheoretischen und -politischen Kontext im Rahmen von Professionalisierung, Didaktik/Methodik, Pflegeforschung sowie Organisationsführung bzw. -entwicklung. Der 20 CP umfassende Studienschwerpunkt „Ethik“ ist aus Sicht der Gutachtenden durchaus passend für das Studienkonzept.

Bezogen auf das 160-stündige Praktikum empfehlen die Gutachtenden der Hochschule darüber nachzudenken und zu prüfen, ob das berufliche Schulpraktikum im Sinne des Erfahrungssammelns verlängert werden kann (siehe Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau, § 11 MRVO).

Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit des Qualifikationsziels logisch aufgebaut. Das Qualifikationsziel, das Modulkonzept, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind passend aufeinander bezogen.

Das Studiengangkonzept basiert aus Sicht der Gutachtenden auf vielfältigen und angemessenen Lehr- und Lernformen. Die Studierenden sind aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden. Das Studienkonzept wird ab dem Sommersemester 2022 von als engagiert wahrgenommenen Lehrenden umgesetzt werden.

Der Hinweis der Gutachtenden, das Masterniveau im Modulhandbuch stärker zum Ausdruck zu bringen, wurde von der Hochschule im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung aufgegriffen und im überarbeiteten Modulhandbuch aus Sicht der Gutachtenden adäquat umgesetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Im Bachelorstudiengang eignet sich laut Hochschule Modul 13, das „Praktische Studiensemester“ (16 Wochen bzw. 650 Stunden), grundsätzlich für einen Auslandsaufenthalt. Mögliche Länder können die Schweiz, Österreich, Frankreich, Schweden oder Norwegen sein. Alternativ wären auch weitere Länder möglich, die über Pflegeschulen verfügen.

Im letzten Akkreditierungszeitraum hat eine Studierende ein Auslandssemester absolviert. Diese niedrige Zahl ergibt sich aus dem hohen Anteil von Studierenden, die neben dem Studium noch berufstätig oder bereits an Pflegeschulen tätig sind, so die Hochschule.

In § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung sind die Modalitäten der Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen geregelt. Studien- und Prüfungsleistungen, die innerhalb Deutschlands erbracht wurden, werden bei gleichen oder artverwandten Studiengängen (z.B. Gesundheits- und Pflegepädagogik) ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, bei anderen Studiengängen wird bei der Anrechnung eine Gesamtbetrachtung der Leistungen im Hinblick auf die Prüfungen vorgenommen. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen gehört zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses. Wurden die Studien- oder Prüfungsleistungen außerhalb Deutschlands erbracht, wird die Lissabon-Konvention zugrunde gelegt, welche auch die Beweislastumkehr regelt. Gleichwertige Kenntnisse, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, werden i.d.R. bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Entsprechende Anträge werden durch den Prüfungsausschuss geprüft, nachdem zuvor eine Vorprüfung durch die Studiengangsleitung durchgeführt wurde. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Mobilität der Studierenden wird von der Hochschule grundsätzlich unterstützt. Gleichwohl hat im zurückliegenden Akkreditierungszeitraum nur eine Studierende im Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ ein Auslandssemester absolviert. Diese geringe Zahl an „Outgoings“ ergibt sich,



für die Gutachtenden durchaus bekannt und nachvollziehbar, aus dem hohen Anteil von Studierenden, die neben dem Studium anteilig berufstätig oder bereits an Pflegeschulen tätig sind. Die diesbezüglich vor Ort befragten fünf Studierenden sind mind. zu 15 % und max. bis zu 50 % berufstätig. Ein Vollzeitstudium bei einer Arbeit von mehr als 20 Stunden die Woche, das auch Auswirkungen auf ein mögliches Bafög hat, ist für die befragten Studierenden allerdings nicht miteinander vereinbar. Als gute Voraussetzungen bzw. einen Reiz für eine Berufstätigkeit in Teilzeit und damit zugleich als Hindernis für die Mobilität erweisen sich u.a. die als Zugangsvoraussetzung definierte abgeschlossene Erstausbildung in der Pflege, der aktuell extrem hohe Fachkräftebedarf im Pflegesektor sowie die Situation der oft auch älteren Studierenden, die im Sinne der finanziellen Unabhängigkeit auf diese Einkommensanteile angewiesen sind, auch wenn für die Kombination von Berufstätigkeit und Studium Freizeit und Privatleben eingeschränkt werden müssen. Aus denselben Gründen ist aus Sicht der Gutachtenden auch im Masterstudiengang nur eine geringe Auslandsmobilität zu erwarten.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention bezogen auf einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland ist aus Sicht der Gutachtenden in § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung adäquat geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Der Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ wird erstmals im Sommersemester 2022 angeboten. Im Hinblick auf die studentische Mobilität verweist die Hochschule auf das im zweiten und dritten Semester angebotene Modul „Pflegepädagogik in der Berufspraxis“ (Modul 5), das sich aus ihrer Sicht grundsätzlich für einen Auslandsaufenthalt eignet. Mögliche Länder können die Schweiz, Österreich, Frankreich, Schweden oder Norwegen sein. Alternativ wären auch weitere Länder möglich, die über Pflegeschulen verfügen.

In § 9 der Allgemeinen Prüfungsordnung sind die Modalitäten der Anerkennung bzw. Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen geregelt. Studien- und Prüfungsleistungen, die innerhalb Deutschlands erbracht wurden, werden bei gleichen oder artverwandten Studiengängen (z.B. Gesundheits- und Pflegepädagogik) ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, bei anderen Studiengängen wird bei der Anrechnung eine Gesamtbetrachtung der Leistungen im Hinblick auf die Prüfungen vorgenommen. Die Anrechnung von Prüfungsleistungen gehört zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses. Wurden die Studien- oder Prüfungsleistungen außerhalb Deutschlands erbracht, wird die Lissabon-Konvention zugrunde gelegt, welche auch die Beweislastumkehr regelt. Gleichwertige Kenntnisse, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, werden i.d.R. bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Entsprechende Anträge werden durch den Prüfungsausschuss geprüft, nachdem zuvor eine Vorprüfung durch die Studiengangsleitung durchgeführt wurde. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechnung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Mobilität wird von der Hochschule auch bezogen auf die Studierenden des Masterstudiums gewünscht und grundsätzlich unterstützt. Vor dem Hintergrund der im Bachelorstudiengang genannten Gründe bzw. angesichts der Vermeidung des Wegfalls von Verdienstmöglichkeiten für die Masterstudierenden gehen die Gutachtenden davon aus, dass auch im Masterstudiengang aufgrund einer anteiligen Berufstätigkeit nur eine geringe Auslandsmobilität stattfinden wird

(siehe dazu die Ausführungen zu Studiengang 01), auch wenn das im zweiten und dritten Semester angebotene Modul „Pflegepädagogik in der Berufspraxis“ (Modul 5) grundsätzlich dafür als geeignet erscheint, da das Praktikum auf 160 Stunden begrenzt ist. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule sorgfältig zu dokumentieren, ob und inwiefern Studierende des Masterstudiengangs ein Auslandssemester oder das 160 Stunden umfassende Praktikum im Ausland absolvieren bzw. nicht absolvieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Hochschule sollte sorgfältig dokumentieren, ob und inwiefern Studierende des Masterstudiengangs ein Auslandssemester oder das 160 Stunden umfassende Praktikum im Ausland absolvieren bzw. nicht absolvieren.

## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

Die formalen Einstellungs Voraussetzungen zur Erteilung eines Lehrauftrags sind im Hochschulgesetz des Landes Rheinland-Pfalz geregelt (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 63 HSG).

Im Bereich der hochschuldidaktischen Weiterbildung von Lehrenden an der Hochschule wird durch die Hochschuldidaktik Ludwigshafen-Worms ein umfangreiches Angebot vorgehalten, welches Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte und Tutorinnen bzw. Tutoren einschließt. Der Bereich Hochschuldidaktik bietet Schulungen, Beratung, Coaching und Hospitation an. Viele Weiterbildungsveranstaltungen sind auf das Hochschuldidaktik-Zertifikat des Landes Rheinland-Pfalz anrechenbar. Das breite Angebot des Hochschulevaluierungsverbundes – dem landesweiten Anbieter im Bereich Didaktik – kann darüber hinaus kostenlos von den Lehrenden genutzt werden. Ein speziell entwickeltes Programm für Neuberufene soll neuberufenen Professorinnen und Professoren die Möglichkeit geben, ihre Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Lehre und Didaktik zu ergänzen und zu erweitern.

Der Bereich Personalentwicklung der Hochschule initiiert und steuert die Kompetenzentwicklung der Mitarbeitenden in Verwaltung, Fachbereichen, Lehre und Forschung. So steht diesen in den Fachbereichen und in der zentralen Verwaltung das Weiterbildungsprogramm der Personalentwicklung offen, das halbjährlich neu aufgelegt wird. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, bei Bedarf individuelle Fortbildungsangebote zu schaffen, beispielsweise als Ergebnis von Mitarbeitenden-Gesprächen. Das Personalentwicklungskonzept ist dem Selbstbericht beigefügt.

### **a) Studiengangübergreifende Bewertung**

Nach Einschätzung der Gutachtenden hat die Hochschule in den Selbstberichten und in den Gesprächen vor Ort geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung dargelegt, welche die hochschuldidaktische und wissenschaftliche Weiterbildung der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlich Mitarbeitenden umfassen und auch von Lehrbeauftragten wahrgenommen werden können.

### **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

#### **Studiengang 01**

## Sachstand

Im **Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“** ist bei einer Aufnahmekapazität von 30 Studierenden pro Sommersemester bei Vollausslastung eine Lehrkapazität von 112 SWS pro Studienjahr vorzuhalten (Sommersemester: 54 SWS; Wintersemester: 58 SWS; Durchschnitt: 56 SWS). In die Lehre im Studiengang als hauptamtliches Lehrpersonal eingebunden sind: sechs Professorinnen bzw. Professoren, zwei Vertretungsprofessuren, eine wiss. Mitarbeitende und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben. Hinzu kommen zehn hochschulexterne Lehrbeauftragte (*siehe Lehrverflechtungsmatrix*).

Von den im Studiengang durchschnittlich zu erbringenden 56 SWS pro Semester werden 46 SWS (82 %) von hauptamtlich Lehrenden erbracht. 10 SWS (18 %) der Lehre wird von Lehrbeauftragten abgedeckt. Der Anteil professoraler Lehre (ohne die beiden Vertretungsprofessuren) liegt bei 37,5 SWS. Dies entspricht 67 % der Lehre. Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Namen der Lehrenden, deren Titel/Stellenbezeichnung, deren Qualifikation, deren Denomination bzw. Lehrgebiet(e), die Lehrverpflichtung pro Semester, ggf. Lehrermäßigungen, die Module, in denen gelehrt wird, sowie die SWS, die im vorliegenden Studiengang und in anderen Studiengängen gelehrt werden, hervor. Des Weiteren liegt eine Übersicht mit den Kurzprofilen der Lehrenden vor. Aus der Lehrverflechtungsmatrix der Lehrbeauftragten gehen deren Namen, deren Titel/Qualifikation, das Thema der Lehrveranstaltung(en), der Name der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors, die Module, in denen gelehrt wird, sowie die SWS hervor. Des Weiteren liegt eine Übersicht mit den Kurzprofilen der hauptamtlich Lehrenden sowie der Lehrbeauftragten vor.

Die Aufgaben der Studiengangsleitung werden durch Ermäßigungen des Deputats abgedeckt. Dem Studiengang zugeordnet ist zudem die Stelle einer Studiengangsorganisatorin (Vollzeit), gemeinsam mit den Masterstudiengängen „Pflegepädagogik“ sowie „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“.

## Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit den in der Lehrverflechtungsmatrix abgebildeten personellen Ressourcen, sechs Professorinnen bzw. Professoren, zwei Vertretungsprofessuren, eine wiss. Mitarbeitende und eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, steht aus Sicht der Gutachtenden sowohl für den Bachelor- als auch für den neuen Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ ausreichend akademisch einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. Das hauptamtliche Lehrpersonal deckt im Bachelorstudiengang 82 % der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre liegt bei 67 %. Im Masterstudiengang werden 15 der pro Semester zu erbringenden 17 SWS von hauptamtlich Lehrenden erbracht (= 88 %). Der professorale Lehranteil liegt bei 12 SWS (= 71 %). Aus Sicht der Gutachtenden ist der Bachelor- und der Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ damit bezogen auf die personelle Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht ordentlich aufgestellt. Die Gutachtenden weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auf die Lehrenden im Masterstudiengang, neben den anteiligen SWS in der Lehre, insbesondere auch ein hoher Aufwand für die Betreuung der Masterarbeiten zukommt, der nicht unterschätzt werden sollte.

Besonders bemerkenswert bezogen auf die Einrichtung des Masterstudiengangs ist die Tatsache, dass vom Bundesland für den Masterstudiengang keine personellen Ressourcen vorgesehen waren und sind, und auch keine Mittel für den laufenden Betrieb zur Verfügung gestellt werden. Da die Hochschule einen Masterstudiengang für den Bereich „Pflegepädagogik“ im Bundesland Rheinland-Pfalz für absolut notwendig erachtet, hat sie ihn, ungeachtet der Mittel, auch eingerichtet.

Die befragten Studierenden sprechen von einer guten Betreuung durch das Lehrpersonal.

Da der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen zum Wintersemester 2022/2023 einen primärqualifizierenden dualen Studiengang Pflege anbieten will, wird sich der Lehr- und damit auch der Personalbedarf deutlich erhöhen. Nach Einschätzung der Hochschule und auch der Gutachtenden wird das derzeit zur Verfügung stehende Lehrpersonal dafür nicht ausreichen. Die Hochschule plant deshalb für das Frühjahr 2022 die Besetzung einer zusätzlichen Pflegeprofessur sowie die Besetzung von zwei halben Stellen Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Zudem werden Synergien mit dem primärqualifizierenden Hebammenstudiengang erwartet. Ob dieses zusätzliche Lehrpersonal dann auch für den neuen Studiengang ausreichen wird, bleibt nach Auffassung der Gutachtenden abzuwarten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Im konsekutiven **Masterstudiengang „Pflegepädagogik“** ist bei einer Aufnahmekapazität von 30 Studierenden pro Sommersemester bei Vollauslastung eine Lehrkapazität von 34 SWS pro Studienjahr vorzuhalten (Sommersemester: 20 SWS; Wintersemester: 14 SWS; Durchschnitt: 17 SWS). In die Lehre im Studiengang als hauptamtliches Lehrpersonal eingebunden sind: sechs Professorinnen bzw. Professoren und zwei Vertretungsprofessuren. Hinzu kommen zwei hochschulexterne Lehrbeauftragte (*siehe Lehrverflechtungsmatrix*).

Von den im Studiengang durchschnittlich zu erbringenden 17 SWS pro Semester werden 15 SWS (88 %) von hauptamtlich Lehrenden erbracht. Zwei SWS (12 %) der Lehre wird von Lehrbeauftragten abgedeckt. Der Anteil professoraler Lehre (ohne die beiden Vertretungsprofessuren) liegt bei 12 SWS. Dies entspricht 71 % der Lehre. Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Namen der Lehrenden, deren Titel/Stellenbezeichnung, deren Qualifikation, deren Denomination bzw. Lehrgebiet(e), die Lehrverpflichtung pro Semester, ggf. Lehrermäßigungen, die Module, in denen gelehrt wird, sowie die SWS, die im vorliegenden Studiengang und in anderen Studiengängen gelehrt werden, hervor. Des Weiteren liegt eine Übersicht mit den Kurzprofilen der Lehrenden vor. Aus der Lehrverflechtungsmatrix der Lehrbeauftragten gehen deren Namen, deren Titel/Qualifikation, das Thema der Lehrveranstaltung(en), der Name der betreuenden Professorin bzw. des betreuenden Professors, die Module, in denen gelehrt wird, sowie die SWS hervor. Des Weiteren liegt eine Übersicht mit den Kurzprofilen der hauptamtlich Lehrenden sowie der Lehrbeauftragten vor.

Die Aufgaben der Studiengangsleitung werden durch Ermäßigungen des Deputats abgedeckt. Dem Studiengang zugeordnet ist zudem die Stelle einer Studiengangsorganisatorin (Vollzeit, gemeinsam mit den Masterstudiengängen „Pflegepädagogik“ sowie „Innovative Versorgungspraxis in der Pflege und im Hebammenwesen“).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe Bewertung Studiengang 01

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Für Lehrveranstaltungen, Gruppenarbeiten und Gruppenberatungen stehen am Hochschulstandort Maxstraße insgesamt 17 Räume in verschiedenen Größen (von 15 bis 100 Personen) zur Verfügung, die auch von den beiden zu akkreditierenden Studiengängen genutzt werden. Die Veranstaltungsräume sind mit Flipcharts, Tafeln, Lautsprechern und fest installierten Beamern ausgestattet. Zusätzlich kann auf von der Hochschule angemietete Räumlichkeiten an verschiedenen Standorten in der Stadt zugegriffen werden. Voraussichtlich im Jahr 2023 sollen alle Fachbereiche der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen auf einem Campus am Standort in der Ernst-Boehe-Straße zusammengeführt werden.

Die Online-Umfragesoftware „Qualtrics“ sowie das Statistikprogramm „Grafstat“ kann von allen Hochschulangehörigen ortsunabhängig kostenfrei genutzt werden. Die Programme „IBM SPSS Statistics“ für die quantitative Datenauswertung und „MAXQDA“ für die qualitative Datenauswertung stehen den Studierenden als Netzwerk oder Vor-Ort-Lizenzen auf dem Campus zur Verfügung. Mit der E-Learning Plattform „OpenOLAT“ erhalten Studierende Instrumente zum Integrierten Lernen (Blended-Learning). Hierüber ist unter anderem ein einfacher Zugang zu Lehrmaterialien und Möglichkeiten des kollaborativen Lernens gewährleistet. Im Haus ist es nahezu an jedem Ort möglich, sich über W-LAN mit dem Internet zu verbinden.

Der Medienbestand der aus drei Teilbibliotheken bestehenden Hochschulbibliothek umfasst derzeit ca. 122.000 Printmedien, 270 laufend bezogene Printzeitschriften, rund 49.700 E-Books sowie rund 41.250 E-Journals und E-Papers. Die Studierenden können zudem auf zahlreiche lizenzpflichtige Datenbanken unterschiedlicher Fachgebiete zugreifen. Die Hochschulbibliothek ist an 289 Tagen geöffnet, die Regelöffnungszeiten betragen wöchentlich 54 Stunden. Die Hochschulbibliothek bietet zudem Unterstützungsangebote zu den Themen „Wissenschaftliches Arbeiten“ und „Literaturverwaltung“ an. Zum „Wissenschaftlichen Arbeiten“ stehen u.a. elf Online-Tutorials zu Themen wie „Suchstrategien“ oder „Zitieren und Plagiate vermeiden“ zur Verfügung. Den Studierenden steht außerdem die kostenlose Vollversion des Literaturverwaltungsprogramms „Citavi“ inklusive einer Einführung in die Funktionen zur Verfügung. Aufgrund einer Kooperation mit der nahegelegenen Universitätsbibliothek Mannheim steht den Studierenden zusätzlich die Literatur der Universitätsbibliothek Mannheim kostenlos zur Verfügung.

Der Printmedienbestand der Fachbibliothek Sozial- und Gesundheitswesen am Standort Maxstraße 29 liegt aktuell bei über 64.800 Einheiten (Stand: 08/2020). Die Fachliteraturbestände sind auf das Studienangebot in den Studienbereichen Pflege und Gesundheit sowie Soziale Arbeit ausgerichtet. Ein breites Angebot englischsprachiger Literatur wurde für die Bibliothek erworben. Die Studierenden können auf einschlägige Datenbanken zugreifen.

Zusätzlich zu den haupt- und nebenamtlich Lehrenden sind zahlreiche weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung der beiden Studiengänge „Pflegepädagogik“ beteiligt (z.B. im Bereich der Geschäftsführung, der Studiengangs- und Dekanatsverwaltung, des Studierendenservicecenters, des Rechenzentrums etc.).

### **a) Studiengangsübergreifende Bewertung**

Die räumlichen Kapazitäten für die inzwischen über 900 Studierenden im Gebäude des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen stoßen, trotz der Hinzumietung von externen Räumen, bereits derzeit an Grenzen, wie sowohl die Hochschulleitung, der Fachbereich und auch die befragten Studierenden bestätigen. Dies wird sich laut Hochschulleitung ab Ende 2022 ändern: Mit dem

Neubau eines großen Gebäudes am Standort der Hochschule in der Ernst-Boehe-Straße 4 in Ludwigshafen-Mundenheim wird dieser zu einem zentralen Wissenschaftsquartier ausgebaut. Der dreigeschossige Neubau, der sich über eine Nutzfläche von 14.000 m<sup>2</sup> erstreckt, soll im Dezember 2022 fertiggestellt sein. Bislang im Stadtgebiet verstreute Einrichtungen der Hochschule werden dann an diesem Hauptstandort zusammengeführt. Mit der Fertigstellung des Neubaus verspricht sich die die Hochschulleitung deutlich verbesserte Bedingungen für die Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden, die dann erstmals in einen gemeinsamen Campus zusammengeführt sind. Dies gilt insbesondere auch für Studierenden, Lehrenden und Mitarbeitenden des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen. Nach Einschätzung der Gutachtenden ist damit dann auch perspektivisch eine gute räumliche und auch sächliche Infrastruktur für Lehre und Studium, auch im den Studiengängen „Pflegepädagogik“ gegeben.

Für die in Corona-Zeiten notwendige Online-Lehre bzw. für das „Blended Learning“ stehen die E-Learning Plattform „Open-OLAT“ und „ZOOM“ zur Verfügung. Laut Hochschul- und Fachbereichsleitung ist die digitale Ausstattung der Hochschule im Gefolge der Corona-Pandemie mittels der bereitgestellten Finanzmittel in einem Kraftakt hochgefahren worden, so dass die Online-Lehre seit drei Semestern zufriedenstellend funktioniert. Dazu tragen entsprechende Fortbildungen der Lehrenden und das spezielle Neuberufenen-Programm bei. Im Wintersemester 2021/2022 soll mit einem Umfang von ca. 40 % zum Präsenzstudium zurückgekehrt werden, da sich die Hochschule explizit als Präsenzhochschule versteht. Gleichwohl werden bestimmte Anteile einer Online-Lehre auch zukünftig Bestand haben, so die Hochschulleitung vor Ort. Die Sicht der befragten Studierenden auf die Online-Lehre ist überwiegend positiv: sie ermöglicht ein flexibleres Studium.

In der Hochschulbibliothek steht laut den Studiengangverantwortlichen ein ausreichender Bestand an sowohl deutsch- und englischsprachigen pflegewissenschaftlichen als auch pflegepädagogischen Fachbüchern und Fachzeitschriften zur Verfügung. Die Medienausstattung ist auch deshalb zufriedenstellend, weil eine Kooperation mit der nahegelegenen Universitätsbibliothek Mannheim besteht, die den Studierenden zusätzlich den Zugriff auf weitere mediale Ressourcen in digitaler und gedruckter Form ermöglicht. Auch die vorhandenen Datenbanken sind einschlägig relevant. Die Gruppe der dazu befragten Studierenden bestätigt, dass das Ausleihsystem vor Corona ordentlich funktionierte, allerdings sei es in Zeiten der Pandemie schwierig, E-Books zu entleihen, da diese nur begrenzt zur Verfügung stehen. Entsprechend empfehlen die Gutachtenden, den Bestand an studiengangrelevanten E-Books auszubauen.

## **Studiengang 01**

### **Sachstand**

Siehe a) Studienübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studienübergreifende Bewertung

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Bestand an studiengangrelevanten E-Books sollte ausgebaut werden.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Siehe a) Studienübergreifende Aspekte

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a) Studienübergreifende Bewertung

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Bestand an studiengangrelevanten E-Books sollte ausgebaut werden.

## **Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Die wissens- und kompetenzorientierte Ausgestaltung des studienspezifischen Prüfungssystems bildet sich in der überarbeiteten Speziellen Prüfungsordnung des Studiengangs ab, die ab Sommersemester 2022 in Kraft tritt. Die modulbezogenen Prüfungen gemäß dieser Ordnung dienen der Feststellung, ob die im Modulhandbuch im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen dargestellten Qualifikationsziele erreicht wurden.

Alle Module im Rahmen des **Bachelorstudiengangs** schließen mit einer Modulprüfung ab, die sich an den modulspezifischen angestrebten und definierten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen (Qualifikationsziele sowie kompetenzorientierte Lernziele) ausrichtet. Die Prüfungen im Rahmen des Studiengangs erfolgen studienbegleitend. Grob kann zwischen einer Studien- und einer Prüfungsleistung unterschieden werden. Während die Studienleistung als „erbracht“ bewertet wird, wird die Prüfungsleistung benotet. Studienleistungen sind für die Module 1, 3, 6, 7 und 10 notwendig. Prüfungsleistungen werden in den Modulen 2, 4, 5, 8, 9, 11, 12, 13 und 14 erbracht. Die Prüfungs- und Studienleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Die Modulprüfungen sehen einen Wechsel von mündlichen und schriftlichen, Einzel- und Gruppenprüfungen sowie Prüfungen mit und ohne Präsenz vor. Wenn in einem Modul mehrere Prüfungsformen möglich sind, beschließt der Prüfungsausschuss im Semester vor der jeweiligen Prüfung, welche Prüfungsform gilt und informiert die Studierenden entsprechend. Das Verhältnis von Studienleistung zu Prüfungsleistung beträgt etwa 1:2. Pro Semester sind zwischen zwei und vier Prüfungen zu absolvieren (*siehe Studienverlaufsplan in der Speziellen Prüfungsordnung*). Die einzelnen Prüfungsformen werden in der Allgemeinen (§ 15 bis § 18) und in der Speziellen Prüfungsordnung (§ 8) näher ausgeführt. Bei den Prüfungsformen sind die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind in einem der beiden folgenden Semester wahrzunehmen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden und muss spätestens zwei Monate nach dem Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen finden sich in Bezug auf das Prüfungssystem des Studiengangs in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind die im Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ vorgesehenen Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind damit geeignet festzustellen, ob die angestrebten Qualifikationsziele erreicht wurden.

Um der von den Studierenden getätigten Aussage entgegenzutreten, Modulprüfungen umfassen nur einzelne Lehrveranstaltungen, hat die Hochschule auf Empfehlung der Gutachtenden im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung eine Anregung der Gutachtenden umgesetzt und bezogen auf die Prüfungen in der Einleitung zum Modulhandbuch präzisiert: „Die Modulabschlussprüfungen beziehen sich grundsätzlich auf die Inhalte bzw. die Qualifikationsziele aller Lehrveranstaltungen im Modul. Die Modulbeauftragten schaffen dazu die entsprechenden Vorgaben.“ Dies wird von den Gutachtenden positiv bewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Die wissens- und kompetenzorientierte Ausgestaltung des studienspezifischen Prüfungssystems bildet sich in der Speziellen Prüfungsordnung des Studiengangs ab. Die modulbezogenen Prüfungen gemäß dieser Ordnung dienen der Feststellung, ob die im Modulhandbuch im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen dargestellten Qualifikationsziele erreicht wurden.

Alle Module im Rahmen des **Masterstudiengangs** schließen mit einer Modulprüfung ab, die sich an den modulspezifischen angestrebten und definierten fachlichen und überfachlichen Kompetenzen (Qualifikationsziele sowie kompetenzorientierte Lernziele) ausrichtet. Die Prüfungen im Rahmen des Studiengangs erfolgen studienbegleitend. Grob kann zwischen einer Studien- und einer Prüfungsleistung unterschieden werden. Während die Studienleistung als „erbracht“ bewertet wird, wird die Prüfungsleistung benotet. Studienleistungen sind für die Module 2 und 4 notwendig. Prüfungsleistungen werden in den Modulen 1, 3, 5, und 6 erbracht. Das Verhältnis von Studienleistung zu Prüfungsleistung beträgt 1:2. Die Prüfungs- und Studienleistungen werden in unterschiedlichen Formen erbracht. Die Modulprüfungen sehen einen Wechsel von mündlichen und schriftlichen, Einzel- und Gruppenprüfungen sowie Prüfungen mit und ohne Präsenz vor. Wenn in einem Modul mehrere Prüfungsformen möglich sind, beschließt der Prüfungsausschuss im Semester vor der jeweiligen Prüfung, welche Prüfungsform gilt und informiert die Studierenden entsprechend. Das Verhältnis von Studienleistung zu Prüfungsleistung beträgt etwa 1:2. Pro Semester sind zwischen einer und drei Prüfungen zu absolvieren (siehe Studienverlaufsplan in der Speziellen Prüfungsordnung). Die einzelnen Prüfungsformen werden in der Allgemeinen (§ 15 bis § 18) und in der Speziellen Prüfungsordnung (§ 8) näher ausgeführt. Bei den Prüfungsformen sind die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben.

Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen sind in einem der beiden folgenden Semester wahrzunehmen. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden und muss spätestens zwei Monate nach dem Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen finden sich in Bezug auf das Prüfungssystem des Studiengangs in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.



### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind die im Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ vorgesehenen Prüfungen und Studienleistungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse und sind damit geeignet festzustellen, ob die angestrebten Qualifikationsziele erreicht wurden.

Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung eine Anregung der Gutachtenden aufgegriffen und umgesetzt und bezogen auf die Prüfungen in der Einleitung zum Modulhandbuch präzisiert: „Die Modulabschlussprüfungen beziehen sich grundsätzlich auf die Inhalte bzw. die Qualifikationsziele aller Lehrveranstaltungen im Modul. Die Modulbeauftragten schaffen dazu die entsprechenden Vorgaben.“ Dies wird von den Gutachtenden positiv bewertet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Studiengang 01**

##### **Sachstand**

Der 210 ECTS umfassende **Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“** ist als ein sieben semestriges Vollzeitstudium konzipiert (ein Semester im Umfang von 30 ECTS wird dabei nicht absolviert, sondern für die vorausgegangene Pflegeausbildung auf das Studium angerechnet). Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus denen die Verteilung der 14 Module über die Semester, die ECTS für die Module und Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsformen hervorgehen (*siehe Spezielle Prüfungsordnung*). Pro Studienhalbjahr sind 30 ECTS zu vergeben. Das Curriculum des Vollzeitstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module entweder innerhalb von einem oder zwei Semestern erfolgreich zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens sechs ECTS. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt. Ein überschneidungsfreier Lehr- und Prüfungsbetrieb wird sichergestellt. Die Prüfungsbelastung für die 14 Module ist mit zwei bis vier Prüfungen pro Semester weitgehend gleichmäßig verteilt. Die Lernziele eines Moduls können maximal binnen eines Jahres erreicht werden. Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.

Hinsichtlich der Studierbarkeit und der curricularen Gestaltung zeigten sich Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Pflegepädagogik“ auf Basis einer im Wintersemester 2017/2018 durchgeführten Absolvierendenbefragung (n=19) „zufrieden bis sehr zufrieden“. Dies deckt sich laut Hochschule mit dem hohen, im Datenblatt ausgewiesenen Anteil derer, die ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit beenden.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden erfolgt im ersten Schritt durch die Studiengangorganisatorin bzw. den Studiengangorganisator in enger Zusammenarbeit mit der Studiengangsleitung und den jeweiligen Abteilungen. Die Hochschule hat eine Liste zusammengestellt, welcher Bereich für die fachliche Beantwortung / Betreuung von Anfragen zuständig ist (siehe AOF 6).

Bezogen auf die Frage, ob Studienberatungsangebote in ausreichendem Maße zur Verfügung standen, zeigt die Absolvierendenbefragung Verbesserungsbedarf. Dem wurde im Jahr 2017 zu-

nächst mit der Einrichtung einer aus Hochschulpaktmitteln bis 2020 befristeten studiengangübergreifenden Stelle zur Unterstützung des Studienerfolgs am Fachbereich begegnet. Der Fachbereich hat eine ähnliche Stelle im Sommersemester 2021 zunächst unbefristet besetzt; derzeit ist sie aber vakant. Ziel ist es, neben der fachspezifischen Beratung durch den Studiengangorganisator bzw. die Studiengangorganisatorin, allgemeine Beratung und Studienunterstützung für Studierende aller Studiengänge des Fachbereichs vernetzt und nachhaltig zu verankern. Um Synergieeffekte nutzbar zu machen, wurde die bisherige 50 %-Stelle der wissenschaftlichen Studiengangorganisatorin bzw. des Studienorganisations in eine Vollzeitstelle umgewandelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die Gutachtenden ist nachvollziehbar, dass im 210 ECTS-Punkte umfassenden Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ 30 ECTS-Punkte für die dem Studium vorgeschaltete Pflegeausbildung auf das Studium angerechnet werden.

Die Studierbarkeit des Bachelorstudiengangs in der Regelstudienzeit ist, wie auch die Evaluation zeigt, trotz anteiliger Berufstätigkeit in der Regel gewährleistet. Die Frage der Gutachtenden, warum angesichts der anteiligen Berufstätigkeit der Studierenden keine Teilzeitvariante im Studiengang vorgesehen ist, wurde von der Hochschule dahingehend beantwortet, dass im Hochschulgesetz von Rheinland-Pfalz eine Voll- und Teilzeitvariante eines Studiengangs nicht vorgesehen ist, d.h. eine Voll- und eine Teilzeitvariante wären zwei Studiengänge, die damit auch höhere personelle Ressourcen erfordern, die nicht zur Verfügung stehen. Zur Studierbarkeit tragen auch eine verlässliche Lehrveranstaltungsplanung, die diesbezüglich frühzeitige in Kenntnissetzung der Studierenden sowie die Vier-Tage-Woche im Semester mit einem freien Tag bei. Ebenso gewährleistet die Hochschule eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Der im Modulhandbuch abgebildete Workload erscheint den Gutachtenden plausibel, die Prüfungsbelastung angemessen. Workload-Erhebungen sind vorgesehen. Die Studierenden vor Ort bestätigen eine gute Betreuung durch die Lehrenden und deren gute Erreichbarkeit; auch außerhalb der Präsenzzeiten. In der Wahrnehmung der Gutachtenden ist der Fachbereich und sind die Studierenden sich der Herausforderung eines Vollzeitstudiums in Verbindung mit einer Berufstätigkeit bewusst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Der 90 ECTS umfassende konsekutive **Masterstudiengang „Pflegepädagogik“** ist als ein drei semestriges Vollzeitstudium konzipiert. Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan erreicht, aus denen die Verteilung der sechs Module über die Semester, die ECTS-Punkte für die Module und Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungsformen hervorgehen (siehe Spezielle Prüfungsordnung). Pro Studienhalbjahr sind 30 ECTS-Punkte zu vergeben. Das Curriculum des Vollzeitstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module entweder innerhalb von einem oder zwei Semestern erfolgreich zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf ECTS-Punkte. Die Modulprüfungen finden in der Regel nach Abschluss der letzten zum Modul gehörenden Lehrveranstaltung statt. Ein überschneidungsfreier Lehr- und Prüfungsbetrieb wird sichergestellt. Die Prüfungsbelastung ist mit ein bis drei Prüfungen pro Semester weitgehend gleichmäßig verteilt.

Die Lernziele eines Moduls können maximal binnen eines Jahres erreicht werden. Die Wiederholbarkeit von Prüfungen ist in § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge geregelt.

Die Betreuung und Beratung der Studierenden erfolgt im ersten Schritt durch die Studiengangorganisatorin bzw. den Studiengangorganisator in enger Zusammenarbeit mit der Studiengangsleitung und den jeweiligen Abteilungen. Die Hochschule hat eine Liste zusammengestellt, welcher Bereich für die fachliche Beantwortung / Betreuung von Anfragen zuständig ist (siehe AOF 13).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden gehen davon aus, dass der Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen auch für den im Sommersemester 2022 startenden Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb organisiert. Den in den Modulen definierten durchschnittlichen Arbeitsaufwand schätzen die Gutachtenden als angemessen ein. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachtenden im Studienkonzept plausibel. Die Prüfungsbelastung und die Prüfungsdichte sind in den ersten beiden Semester angemessen. Die Gutachtenden empfehlen der Hochschule, die hohe Prüfungslast im dritten Semester (Masterthesis und zwei weitere Prüfungen) zu reduzieren und auf die ersten beiden Semester umzuverteilen. Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von einem Semester oder zwei Semestern erreicht werden können. Dies soll im Rahmen der vorgesehenen Evaluation überprüft werden. Der Mindestumfang der Module unterschreitet den Wert von fünf ECTS-Leistungspunkten nicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtenden-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Die hohe Prüfungslast im dritten Semester sollte reduziert und auf die ersten beiden Semester umverteilt werden.

### **Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht einschlägig.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#))**

#### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

##### **Studiengang 01**

##### **Sachstand**

Die Entwicklung und Weiterentwicklung des **Bachelorstudiengangs „Pflegepädagogik“** basiert auf den fachlichen bzw. fachwissenschaftlichen Diskursen der Gesundheits- und Pflegepädagogik und orientiert sich am Fachqualifikationsrahmen Pflegedidaktik, dem europäischen und deutschen Qualifikationsrahmen (EQR und DQR) und dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR).

Zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz der Anforderungen ist der Studiengang eingebunden in das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule. Im Ausschuss für Studium und

Lehre, dem sowohl Lehrende als auch Studierende angehören, werden u.a. curriculare und strategische Fragestellungen in den Fokus genommen. In den regelmäßigen Studienbereichskonferenzen für den Bereich Pflege/Gesundheit wird künftig die „generalistische Ausrichtung“ der Studiengänge Bachelor und Master Pflegepädagogik weiterentwickelt. Die Modulkonferenzen werden zur fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklung der Lehr- und Lerninhalte anberaومت. Die genannten Prozesse werden von der/den Studiengang(s)leitung(en) in Kooperation mit der Studiengangorganisatorin koordiniert und moderiert.

Die „generalistische Ausrichtung“ findet ihre Umsetzung im Modul 9 (Professionelle Pflege in unterschiedlichen Lebensphasen). Der vernetzende Charakter wird in den Veranstaltungen 9.1 und 9.2 angebahnt. In diesen einführenden Veranstaltungen wird interdisziplinär die Basis in den Pflegeintervention und Konzepten professioneller Pflege gelegt. In den Lernzielen soll das evidenzbasierte Wissen gezielt auf konkrete Problemstellungen/Case Studies aus der Praxis transferiert werden. Die Studierenden sollen unter den einschlägigen Berufskodizes differenzieren lernen und ihre Funktionen und Voraussetzungen bewusst wahrnehmen. In den Lehrveranstaltungen 9.3 (Alter) und 9.4 (Kindheit und Jugend) werden die Fachbereiche Altenpflege und Kinder- und Jugendpflege abgedeckt. Auch hier sollen die Studierenden aus den verschiedenen Fachbereichen ihre Erfahrungen einbringen.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden bewerten die an den fachwissenschaftlichen Diskursen der Gesundheits- und Pflegepädagogik sowie an den einschlägigen Rahmenplänen orientierte Vorgehensweise zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ als angemessen. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden regelmäßig überprüft und, wenn notwendig, an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Die Anregungen und Diskussionen in den Modulkonferenzen des Bachelorstudiengangs „Pflegepädagogik“ haben dazu geführt, dass im Reformprozess die Entwicklung eines **Masterstudiengangs in „Pflegepädagogik“** und die Reorganisation des Bachelorstudiengangs „Pflegepädagogik“ mit seinen Schwerpunkten (fachwissenschaftliche Grundlagen, Wissen und Forschen und Lernen, Pflegewissenschaft, Gesundheitskonzepte und Rahmenbedingungen sowie Lernort Praxis) konstruktiv umgesetzt werden konnte. Mehrere der genannten Schwerpunkte (Lehren und Lernen, Wissen und Forschen) werden im Masterstudium fortgeschrieben und durch weitere (Studienschwerpunkt Ethik, Organisations- und Personalentwicklung) ergänzt. Eine Anschlussfähigkeit wird darüber gewährleistet.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtenden bewerten die an den fachwissenschaftlichen Diskursen der Gesundheits- und Pflegepädagogik sowie an den einschlägigen Rahmenplänen orientierte Vorgehensweise zur Sicherung der Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ als angemessen. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden regelmäßig überprüft und, wenn notwendig, an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht einschlägig, da ein Lehramtsstudium auf Bachelor- und Masterebene das Studium von zwei Fächern plus Bildungswissenschaften erfordert, eine Voraussetzung, die im vorliegenden Studienmodell nicht gegeben ist.

## Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Qualitätssicherung und -entwicklung (QS/QE) nehmen an der Hochschule strategisch die Bereiche Studium und Lehre, Studiengangs- und Fachbereichsentwicklung, Forschung, Organisation und Verwaltung sowie Hochschulentwicklung als Ganzes in den Blick. Die Gesamtverantwortung hierfür liegt gemäß der „Teilgrundordnung Qualitätssicherung und -entwicklung“ (§ 4 Abs. 2) sowie der Evaluationsordnung (§ 2 Abs. 1) bei der Hochschulleitung.

Auf Hochschulebene ist der Senatsausschuss für Qualität, in dem alle Fachbereiche, die Hochschulleitung und die Verwaltung vertreten sind, mit Fragen von QS/QE im Bereich Studium und Lehre sowie in der Verwaltung befasst. Das Gremium verabschiedet den Evaluationsplan und zentrale Instrumente hochschulweiter QS/QE, nimmt die Dokumentation hochschulweiter Evaluationsergebnisse entgegen, spricht ggf. Empfehlungen zur weiteren Befassung aus und berichtet dem Senat anlassbezogen über Entwicklungen und wesentliche Ergebnisse. Seit 2013 findet eine systematische Erörterung der Qualität im Bereich Studium und Lehre statt. Mit Unterstützung der Abteilung Studium und Lehre wurden Prozesse und Projekte zur Entwicklung eines hochschulweiten QS/QE-Systems angestoßen und reflektiert. Dabei wurden Zielsetzungen und Verabschiedungen aus dem Leitbild der Hochschule berücksichtigt, das im Sommersemester 2014 verabschiedet wurde. Das Ergebnis zeigt sich im Konzept für das hochschulweite QS/QE-System, welches im Sommer 2017 durch Senat und Hochschulrat verabschiedet wurde. Die sukzessive Implementierung erfolgt seit dem Wintersemester 2017/2018.

Auf der Fachbereichsebene obliegt die Aufgabe, Evaluationsverfahren zu initiieren und zu koordinieren sowie die Umsetzung von Verfahren der QS/QE sicherzustellen, dem Dekan bzw. der Dekanin. Den Studiengängen werden erforderliche Kennzahlen im Zahlenspiegel der Hochschule (z.B. Studierendenstatistik, Absolvierendenstatistik) durch den Evaluations- bzw. Qualitätsmanagementbeauftragten bzw. die Evaluations- bzw. Qualitätsmanagementbeauftragte der Hochschule zur Verfügung gestellt. Im Akkreditierungszeitraum werden regelmäßig Zwischenberichte generiert und zunächst durch den Studiengang bewertet. Anschließend erfolgt eine dokumentierte Diskussion (z. B. Gremienprotokoll) beziehungsweise ein Qualitätsgespräch mit der Fachbereichsleitung. Am Ende eines Qualitätszyklus (PDCA) stehen der Qualitätsbericht samt Austausch mit der Fachbereichsleitung (Qualitätsgespräch) und die Entwicklung neuer Ziele und Maßnahmen für den nachfolgenden Turnus.

Zentral für einen gelingenden Studienstart ist die Studieneingangsphase. Jedes Jahr werden deshalb entsprechende Studieneingangsbefragungen durchgeführt. Ein weiteres zentrales Element der Qualitätsbeobachtung sind die am „student-life-cycle“ orientierten Evaluationen am Fachbereich. Folgende regelmäßig stattfindenden Evaluationen sind dabei vorgesehen: Workload-Erhe-

bung, Lehrveranstaltungsevaluation (in einem Zeitraum von drei Jahren wird jede Lehrveranstaltung mindestens einmal evaluiert), Studierendenbarometer, Studienabschlussbefragung und Absolvierendenbefragung. Die Analyse und Ableitung ggf. zu treffender Maßnahmen erfolgen kontinuierlich unter Einbeziehung der Studierenden. Auch die Evaluationsinstrumente selbst sind Gegenstand von Weiterentwicklung innerhalb der hochschulübergreifenden- und Fachbereichsgremien. So wurde bspw. der Fragebogen der Lehrveranstaltungsevaluationen deutlich gekürzt und inhaltlich geschärft. Auch das zentrale sowie fachbereichsinterne Berichtswesen wurde bzw. wird gegenwärtig neu konzeptioniert: Die hochschulweiten Evaluationsergebnisse sind seit 2020 in einem OpenOLAT-Kurs hochschulöffentlich niedrigschwellig zugänglich.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Laut Selbstbericht zeichnete sich bei den Lehrveranstaltungsevaluationen im **Bachelorstudiengang** „durchweg eine hohe Zufriedenheit mit den jeweiligen Lehrveranstaltungen ab. In den Jahren 2017 und 2018 wurden ergänzend Workload-Befragungen durchgeführt, deren Ergebnisse in die Weiterentwicklung der Module eingeflossen sind“. Hinsichtlich der Studierbarkeit und der curricularen Gestaltung zeigten sich Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs „Pflegepädagogik“ (n=19) „zufrieden bis sehr zufrieden“. Dies deckt sich mit dem hohen, im Datenblatt ausgewiesenen Anteil derer, die ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit beenden. Im Rahmen der zuletzt im Wintersemester 2017/2018 durchgeführten Absolvierendenbefragung attestierten die Absolventinnen und Absolventen dem Studiengang „hohe Zufriedenheit zu den Themen Studienaufbau, Prüfungsorganisation und Prüfungsbelastung“. Insgesamt bewerteten die Befragten ihr Studium rückblickend gut bis sehr gut. Durchschnittlich bis eher schlecht wurden lediglich die Bereiche „Möglichkeiten zu Auslandsaufenthalten“, „hoher Praxisbezug“ und „räumliche Ausstattung“ bewertet. Während sich die räumlichen Gegebenheiten mit dem bevorstehenden Umzug des Fachbereichs ohnehin ändern werden, hat der Studiengang die Rückmeldung zum Praxisbezug aufgegriffen und bei der Neukonzeptionierung des Curriculums, hier vor allem Modul 13, berücksichtigt. Praxisbezug und Praxisrelevanz werden weiterhin einen hohen Stellenwert haben und bei künftigen Evaluationen, auch mit Blick auf die Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung, verstärkt im Fokus bleiben“. Bezogen auf die Studienberatungsangebote zeigte die Absolvierendenbefragung Verbesserungsbedarf (*siehe Kriterium „Studierbarkeit“*).

Als Ausweis der hohen Employability kann die Rückmeldung von 87 % der befragten Absolventinnen und Absolventen gewertet werden, dass sie bei der Stellensuche „(bisher) keine Schwierigkeiten gehabt“ haben. Drei Viertel der Befragten gaben an, innerhalb eines Monats nach Beginn der Stellensuche eine Stelle gefunden zu haben. Zum Zeitpunkt der Befragung waren sämtliche Befragten entweder erwerbstätig (95 %; davon 94 % unbefristet) oder studierend (5 %).

Parallel zu den bestehenden standardisierten Evaluationsprozessen und den formellen sowie informellen Kommunikationsstrukturen wird der Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ voraussichtlich mit der ersten Studienaufnahme des reformierten Studiengangs im Sommersemester 2022 in das hochschulweite System der Qualitätssicherung einsteigen und dem Fachbereich eine Zieldokumentation vorlegen. Die bereits existierenden Prozesse der Qualitätssicherung und -entwicklung erfahren auf Basis des sog. Qualitätsregelzyklus eine Aufwertung. Gleichzeitig nutzen Studiengang und Fachbereich die Möglichkeit, im Dialog mit Studierenden den eigenen Qualitätsanspruch zu hinterfragen, ggf. neu auszuhandeln und die Ergebnisse zu dokumentieren.

Absolvierenden-Befragungen werden an der HWG Ludwigshafen i.d.R. alle zwei Jahre durchgeführt. Die letzten Befragungen stammen aus den Jahren 2015, 2017 und 2019. Die Rücklaufquoten sind mit durchschnittlich 35 % als gut zu bewerten. 97 % der Teilnehmenden gaben an, ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit beendet zu haben. Fragen zur grundsätzlichen Ausrichtung des Studiums („Studium geeignet, berufliche Ziele zu realisieren“, „hohe Forschungsorientierung“, „Transparenz der Leistungsanforderungen“ etc.) wurden überwiegend gut oder sehr gut bewertet. Kleinere Ausreißer gab es bei den Punkten „Praxisbezug“ und „mögliche Schwerpunktsetzung“ (Mittelwerte jeweils 4,3 auf einer 7-er Skala). Die beiden genannten Punkte wurden studiengangintern diskutiert. Im Ergebnis wurde das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Pflegepädagogik“ dahingehend neu konzeptioniert. Praxisbezug und Praxisrelevanz werden weiterhin einen hohen Stellenwert haben und bei künftigen Evaluationen, auch mit Blick auf die Pflegeberufe- Ausbildungs- und Prüfungsordnung, verstärkt im Fokus bleiben. Für viele Studierende ist der Praxisbezug während des Studiums noch nicht gegeben, da sie sich im Spannungsfeld zwischen ihrer Arbeit in der Pflege und dem pädagogisch- didaktischen Lehrinhalten des Studiums bewegen und eine Rollenfindung und pädagogische Haltung erst entwickelt werden muss. Die Schwerpunktsetzung wird im Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Ethik aufgegriffen. 87% der Befragten geben an, zwei Jahre nach Studienabschluss erwerbstätig zu sein. Kein Absolvierender hat als aktuellen Status „Beschäftigung suchend“ angegeben. Wenig überraschend ist mit 45 % der Befragten der weitaus größte Teil der Absolvierenden im Bereich „Pädagogik/Soziale Dienstleistungen“ beschäftigt. Knapp ein Drittel ordnet sich der Kategorie „Gesundheitswesen/Pharma“ zu, weitere 13 % dem Bereich „Bildung/Schule“. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die Absolvierenden des Bachelorstudiengangs „Pflegepädagogik“ im Berufsleben eine Ihrer Qualifikation inhaltlich angemessene Stelle bekleiden.

Die Lehrevaluation findet in jedem Semester statt. Da die Anzahl der evaluierten Lehrveranstaltungen in der Vergangenheit sehr heterogen war, ist auch die Anzahl der Rückläufe unterschiedlich (n=131, 2019; n=187, 2016). Die durchschnittliche Rücklaufquote liegt zwischen 45 % und 50 %. Der Studiengangsbereich und QMB liegen nur die auf Studiengangebene aggregierten Ergebnisse vor. Die individuellen Rückmeldungen zu einzelnen Lehrveranstaltungen verbleiben bei den jeweiligen Lehrenden.

Abgefragt werden u.a. die Anforderungen und der Arbeitsaufwand für die einzelnen Lehrveranstaltungen. Dabei liegen die Werte für den Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ regelmäßig nahe dem Durchschnittswert für alle evaluierten Lehrveranstaltungen des Fachbereichs: Auf einer Fünferskala (Anforderungen zu niedrig – Anforderungen zu hoch) liegt der Zustimmungswert knapp oberhalb des Mittelwerts. Die Relevanz der Veranstaltung wird regelmäßig als hoch beantwortet (Werte zwischen 4 und 5 auf Fünferskala). Gleiches gilt für die durchschnittliche Gesamtbewertung der evaluierten Lehrveranstaltung sowie die wahrgenommene Steigerung des Wissensstands nach der Veranstaltung. Auch die aggregierten Werte zur Lehrkompetenz der Lehrenden bewegen sich im positiven Bereich. Die Bewertungen des durchschnittlichen Workloads („Wie hoch ist Ihr Arbeitsaufwand für die Veranstaltung verglichen mit den zu erreichenden Credits“) (5er Skala „sehr niedrig“ bis „sehr hoch“) liegen mit Werten zwischen 3,2 (Sommersemester 2019) bis 3,7 (2017, kumuliert) im oberen Mittelfeld (zu den Ergebnissen siehe AOF 7).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtenden hat das Thema Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung sowohl in der Hochschule als auch im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen einen hohen Stellenwert. Es sind Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche Ebenen abdecken. Die Studierenden werden umfassend einbezogen. Die

Qualitätssicherung orientiert sich am PDCA-Zyklus, der einen vierstufigen Regelkreis des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses beschreibt: Plan, Do, Check, Act. Es gibt bezogen auf die Qualitätssicherung zudem klar geregelte Zuständigkeiten, sowohl auf der Hochschul- als auch auf der Fachbereichsebene.

Für den zu reakkreditierenden Bachelorstudiengang liegen die erforderlichen Kennzahlen (z.B. Studierendenstatistik, Absolvierendenstatistik) vor. Die vorgelegten Ergebnisse der Lehrevaluation und die Ergebnisse zum Verbleib sind aus Hochschul- und auch aus Gutachtersicht überwiegend positiv. Die Gutachtenden begrüßen, dass im Rahmen der Evaluation auch qualitative Instrumente wie Feedbackgespräch eingesetzt wurden und werden. Sie bewerten des Weiteren die Ableitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Qualitätssicherung und deren Umsetzung ebenso positiv wie den transparenten Umgang mit den Evaluationsergebnissen gegenüber allen Beteiligten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studiengang 02**

### **Sachstand**

Der erstmals im Sommersemester 2022 angebotene **Masterstudiengang „Pflegepädagogik“** wird voraussichtlich mit der ersten Studienaufnahme in das QS-/QE-System der Hochschule einsteigen und zu diesem Zeitpunkt dem Fachbereichsrat eine Zieldokumentation vorlegen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die im Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“ eingesetzten und dort bewährten Instrumente zur Qualitätssicherung wie Studieneingangsbefragungen, Lehrevaluation, Workload-Erhebungen und Absolvierendenbefragungen usw. sind auch in dem im Sommersemester startenden Masterstudiengang „Pflegepädagogik“ vorgesehen. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen. Auch eine Beteiligung von Studierenden an den Evaluationsmaßnahmen ist geplant. Auf Basis der erzielten Ergebnisse werden ggf. Maßnahmen zur Verbesserung des Studiengangs abgeleitet. Es ist zudem vorgesehen, die Beteiligten über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Die Themen Gleichstellung und Diversity sind seit langem in der Strategie der Hochschule strukturell verankert. So hat sie in ihrem 2014 verabschiedeten Leitbild lebendige Vielfalt und Chancengleichheit sowie gegenseitigen Respekt und Wertschätzung als zentrale Werte definiert. Die Koordinierungsstelle Chancengleichheit und Vielfalt entwickelt Strategien und Konzepte zu chancengleichheitsfördernden Maßnahmen und setzt diese im Rahmen ihrer Möglichkeiten operativ um. Zu ihrer Arbeit gehört auch die Mitwirkung an hochschulweiten Entwicklungsprozessen.

An der Hochschule studieren bzw. arbeiten derzeit annähernd gleich viele Frauen und Männer, der Anteil der Professorinnen liegt bei 36 %. Die Hochschule ist bereits seit 2002 – als erste



Hochschule bundesweit – als familiengerechte Hochschule auditiert und sieht eine familienbewusste Ausrichtung im Umgang mit Studierenden als zentrale Aufgabe. So werden z. B. die besonderen Belange von Studierenden mit Kind oder pflegenden Studierenden in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung berücksichtigt, in dem diese bei entsprechenden Belastungen eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere, gleichwertige Prüfungsform beim Prüfungsausschuss beantragen können. In der Hochschule, auch in den Räumlichkeiten des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen, sind ein Stillzimmer mit Wickelmöglichkeiten und ein multifunktionaler Arbeitsraum vorhanden, der die Betreuung eines Kindes innerhalb der Hochschule ermöglicht. Im Mai 2018 nahm die Kindertagesstätte „LUFanten“ ihre Arbeit auf. Im Rahmen des vom BMBF geförderten Forschungsprojekts „Offenes Studienmodell Ludwigshafen“ wurde die strukturelle Studierbarkeit an der Hochschule für Studierende in unterschiedlichen Lebenssituationen (z. B. Beruf und Familie) wissenschaftlich untersucht und Modelle zu deren Verbesserung entwickelt. Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen werden ebenfalls in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt. Alle Gebäude sind prinzipiell für mobilitätseingeschränkte Menschen zugänglich.

Im Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen liegen fundierte Kompetenzen in Bezug auf Chancengleichheit und Vielfalt vor. Studierende mit besonderen Bedarfen werden im Rahmen von Studienberatungen individuell über Möglichkeiten informiert, ihre Belange durch Studienverlaufsplanung, Nachteilsausgleich und/oder zusätzliche Angebote an der Hochschule (Schreibberatung, Workshops) zu berücksichtigen.

Seit 2011 ist die Hochschule Unterzeichnerin der Charta der Vielfalt, 2015 wurde das erste „Diversity Management Konzept“ vom Senat verabschiedet, das dem Selbstbericht beigefügt ist. Zur Sensibilisierung für Chancengleichheit und Vielfalt finden regelmäßige Veranstaltungen, wie die Diversity-Tage, statt. Auch am Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen werden Diversity bezogene Lehrveranstaltungen oder extracurriculare Diversity-Veranstaltungen angeboten. Zur Unterstützung von Studierenden mit unterschiedlichen Voraussetzungen bietet die Hochschule zentral und dezentral Vorkurse in Mathematik und Englisch sowie ein Schreiblabor und Workshops zum erfolgreichen Studieren an. Die Hochschule verfolgt bei allen Maßnahmen einen inklusiven Ansatz.

2018 hat der Senat der Hochschule die dem Selbstbericht beigefügte „Richtlinie zum Schutz von Benachteiligungen an der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen basierend auf dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz“ verabschiedet, die Benachteiligungen vorbeugen soll, gleichzeitig aber auch Verfahrensabläufe und Sanktionsmöglichkeiten definiert.

### **a) Studiengangübergreifende Bewertung**

Die Hochschule verfügt aus Sicht der Gutachtenden über adäquate Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Seit dem Jahr 2012 verfügt die Hochschule über einen „Gleichstellungs- und Frauenförderplan“ und seit dem Jahre 2015 zudem über ein „Diversity Konzept“. Dies wird von den Gutachtenden positiv zur Kenntnis genommen. In der im Jahr 2010 unterschriebenen „Charta der Vielfalt“ verpflichtet sich die Hochschule für alle Hochschulmitglieder ein Arbeitsumfeld zu schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Die als „Familiengerechte Hochschule“ bereits vier Mal reauditierte Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen sieht sich gemäß Leitbild verpflichtet, für die Studierenden und für die Mitarbeitenden die Vereinbarkeit von Studium und/ oder Beruf und Familie zu fördern, Bildungsaufstiege zu unterstützen, gute Studien- und Arbeitsbedingungen an der Hochschule zu schaffen sowie individuelle Beratungs- und Betreuungsangebote für Studierende zu entwickeln. Die familienbewusste Ausrichtung der Hochschule im Umgang mit

Studierenden ist aus Sicht der Gutachtenden beeindruckend. Sie wurde von den befragten Studierenden ausdrücklich bestätigt. Auch die Förderung von Internationalisierung in der Lehrenden- und Studierendenschaft sowie das Schaffen von gesunden Studien- und Arbeitsbedingungen an der Hochschule gehören zu den Diversity-Strategien der Hochschule. Im Bereich Lehre, Studium und Bildung möchte die Hochschule Internationalität durch Kontakte mit Studierenden und Lehrenden aus anderen Ländern vor Ort (Incomings) sowie durch Auslandsaufenthalte (Outgoings) stärken, um damit das Verständnis für die eigene sowie für andere Kulturen weiterzuentwickeln. Dies wird von den Gutachtenden positiv gesehen, auch wenn bekannt ist, dass „Outgoings“ in Vollzeitstudiengängen der Pflege, in denen viele Studierende anteilig beruflich arbeiten, eher unwahrscheinlich sind (siehe Kriterium „Mobilität“). Der erfolgreiche Umgang mit Interkulturalität bedeutet in der Perspektive der Hochschule, Interkulturalität konzeptionell in den Fachbereichen und in den Strukturen der Hochschule stärker zu verankern und nachhaltig als Grundmerkmal der eigenen Hochschulkultur zu pflegen.

Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen sind in § 25 der Allgemeinen Prüfungsordnung adäquat geregelt.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengang 01**

#### **Sachstand**

Siehe a: Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a: Studiengangsübergreifende Bewertung

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang 02**

#### **Sachstand**

Siehe a: Studiengangsübergreifende Aspekte

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Siehe a: Studiengangsübergreifende Bewertung

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht einschlägig.

### **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Das Kriterium ist für beide Studiengänge nicht einschlägig.

## **3 Begutachtungsverfahren**

### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung hat die Hochschule Rückmeldungen der Gutachtenden zu Nachbesserungsbedarfen in den beiden Modulhandbüchern aufgegriffen und am

14.10.2021 die beiden überarbeiteten Modulhandbücher neu eingereicht. Die Gutachten haben diese geprüft und die vorgenommenen Präzisierungen positiv bewertet.

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 der rheinlandpfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Rheinland-Pfalz ist die Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

### **3.3 Gutachterinnen- und Gutachter-Gremium**

- a) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer  
Prof. Dr. Michael Bossle, Technische Hochschule Deggendorf  
Prof. Dr. Sandra Tschupke, Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften, Campus Wolfsburg
- b) Vertreterin der Berufspraxis  
Brigitte Jäger, Willy-Brandt-Schule Kassel
- c) Studierende  
Lidia Vogel, Frankfurt University of Applied Sciences

## **4 Datenblatt**

### **4.1 Daten zum Studiengang**

#### **Studiengang 01**

### Erfassung "Abschlussquote" und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Pflegepädagogik (B.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2020	31	25	81%									
WS 2019/2020												
SS 2019 <sup>1)</sup>	29	20	69%									
WS 2018/2019												
SS 2018	40	29	73%									
WS 2017/2018												
SS 2017	39	33	85%									
WS 2016/2017												
SS 2016	44	36	82%									
WS 2015/2016												
SS 2015	40	31	78%	25	23	92%	27	24	89%	27	24	89%
WS 2014/2015												
SS 2014	46	42	91%	24	19	79%	27	21	78%	27	21	78%
WS 2013/2014												
SS 2013	39	35	90%	30	27	90%	32	28	88%	35	31	89%
WS 2012/2013												
<b>Insgesamt</b>	<b>308</b>	<b>251</b>	<b>81%</b>	<b>79</b>	<b>69</b>	<b>87%</b>	<b>86</b>	<b>73</b>	<b>85%</b>	<b>89</b>	<b>76</b>	<b>85%</b>

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Pflegepädagogik (B.A.)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2020	13	17	1		
WiSe 2019/2020		2			
SS 2019 <sup>1)</sup>	11	11	3	0	
WS 2018/2019	1	2		0	
SS 2018	9	16	2	0	
WS 2017/2018		1	1	0	
SS 2017	7	23	1	0	
WS 2016/2017					
SS 2016	11	15	1		
WS 2015/2016					
SS 2015	11	18	1		
WS 2014/2015					
SS 2014	13	26			
WS 2013/2014					
SS 2013	12	14	2		
WS 2012/2013					
<b>Insgesamt</b>					

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Pflegepädagogik (B.A.)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2020		29		2	31
WiSe 2019/2020			2		2
SS 2019 <sup>1)</sup>		25			25
WS 2018/2019			3		3
SS 2018		24		3	27
WS 2017/2018			2		2
SS 2017		30		1	31
WS 2016/2017					0
SS 2016		27			27
WS 2015/2016					0
SS 2015		30			30
WS 2014/2015			1		1
SS 2014		39			39
WS 2013/2014			1		1
SS 2013		28			28

#### 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.07.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	15.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	12.10.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident; Vizepräsidentin für Studium und Lehre, Qualitätsmanagement, Kunst und Kultur); Fachbereichsleitung des Fachbereichs Sozial- und Gesundheitswesen (Dekan; Prodekanin; Geschäftsführer, Qualitätsmanagementbeauftragter, Dekanatsreferent für Studium und Lehre); Programmverantwortliche und Lehrende (zusammen mit dem Qualitätsmanagementbeauftragten und Dekanatsreferent für Studium und Lehre des Fachbereichs); Studierende (fünf Studierende aus dem Bachelorstudiengang „Pflegepädagogik“)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

#### Studiengang 01

Erstakkreditiert am: 12.02.2009	Von 12.02.2009 bis 30.09.2014
---------------------------------	-------------------------------

Begutachtung durch Agentur: Zweitakkreditiert am: 22.07.2014 Begutachtung durch Agentur:	AHPGS Von 22.07.2014 bis 30.09.2021 AHPGS
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2021 bis 30.09.2022 (verl. durch den Akkreditierungsrat)

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,



2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

#### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)



## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)